



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 25. JULI 2016

STAATSANZEIGER

NR. 27 / SEITE 745

INHALT

Seite

Seite

Seite

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bekanntmachung
über die Festsetzung eines Termins
zur Verhandlung über einen Antrag
auf Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrages
für Sicherheitsdienstleistungen 746

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Urkunde über die Auflösung des
Evangelischen Kirchlichen
Zweckverbandes Diakoniestation
Hachenburg - Bad Marienberg 746

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Rechtsverordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
im Landkreis Bad Dürkheim
in den Gemarkungen Esthal,
Frankeneck, Lambrecht und der Stadt

Neustadt an der Weinstraße in der
Gemarkung Lachen-Speyerdorf
zugunsten der Stadtwerke Lambrecht
(Pfalz) GmbH, Hauptstraße 14,
67466 Lambrecht (Pfalz) sowie
der Stadtwerke Neustadt an
der Weinstraße GmbH,
Schlachthofstraße 60,
67433 Neustadt an der Weinstraße 746

Rechtsverordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Bodenheim und
Nackenheim
zugunsten der Wasserversorgung
Rheinhausen-Pfalz GmbH 748

Kreisverwaltungen

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung des
Wasser-, Boden- und Weideverbandes
Lauperath-Scheidchen in
54649 Lauperath im Eifelkreis
Bitburg-Prüm 751

Sonstige Veröffentlichungen

Auflösung
des Vereins Sängervereinigung
1892 Koblenz-Metternich 755

Auflösung
des Vereins „pro arte international
Fördergesellschaft e.V.“ 755

Auflösung
des Männergesangsvereins
Liederkrantz 1920 Schmittweiler e.V. 755

Jahresabschluss 2015
Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts, Mainz 756

Öffentliche Ausschreibungen 771

Stellenausschreibungen 771

Bekanntmachungen der Gerichte 774

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

3357.

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 14. Juli 2016

Über den in der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (BANZ AT 29.06.2016 B6) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

des Tarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung für Sicherheitsdienstleistungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 3. Dezember 2015

- erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016 - wird der Termin zur öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz anberaumt

**auf Mittwoch, den 3. August 2016,
um 12.00 Uhr,**

im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, 55116 Mainz, Bauhofstraße 9, 12. Stock, Besprechungszimmer 1202.

Mainz, den 14. Juli 2016

- 622-71 816-3 -

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Im Auftrag
Nataly Petersen

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

3358.

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg

Der Beschluss der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg vom 21. April 2016 über die Auflösung des Zweckverbandes wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Evangelische Kirchliche Zweckverband Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg ist damit aufgelöst.

Darmstadt, den 5. Juli 2016

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
† L e h m a n n

Vorstehende Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Juli 2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 11. Juli 2016

Ministerium für Wissenschaft-
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3359.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Landkreis Bad Dürkheim in den Gemarkungen Esthal, Frankeneck, Lambrecht und der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf zugunsten

**der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH
Hauptstraße 14, 67466 Lambrecht (Pfalz)
sowie**

**der Stadtwerke
Neustadt an der Weinstraße GmbH
Schlachthofstraße 60,
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 54, 111, 114 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, Seite 127) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH und die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen haben, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen im Speyerbachtal (bestehend aus den Brunnen Lambrecht 1 und 2 sowie den Brunnen Neustadt 1 und 2) das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich	(Zone I)
Engere Schutzzone	(Zone II),
Weitere Schutzzone	(Zone III),

die in den Lageplänen Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 3.000 wie folgt dargestellt sind:

Blaue Umrandung	- Zone I
Grüne Umrandung	- Zone II
Rote Umrandung	- Zone III

Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Bad Dürkheim, in den Gemarkungen Esthal, Frankeneck und Lambrecht sowie in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Größe von 0,16 ha und erstreckt sich auf die unmittelbaren Bereiche um die Brunnen

Lambrecht - Brunnen 1, Gemarkung Esthal, Pl-Nr. 957/19,

Rechts-/Hochwert: R: 3430095 / H: 5470485,

Lambrecht - Brunnen 2, Gemarkung Esthal, Pl-Nr. 963,

Rechts-/Hochwert: R: 3429670 / H: 5470215,

Neustadt - Brunnen 1, Gemarkung Lambrecht, Pl-Nr. 2196/19,

Rechts-/Hochwert: R: 3430050 / H: 5470285,

Neustadt - Brunnen 2, Gemarkung Lambrecht, Pl-Nr. 2196/9,

Rechts-/Hochwert: R: 3430150 / H: 5470525.

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 15,6 ha.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 663 ha.

(5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

der

Verbandsgemeindeverwaltung
Lambrecht (Pfalz)
Sommerbergstraße 3
67466 Lambrecht (Pfalz)

und der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAwS - zu beachten.

(3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) verbindlich.

(5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(7) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen

gen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4

Schutzbestimmungen/Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch Pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Erstmaliger Bau von Straßen, Bahnlinien und sonstiger Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege);
4. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
5. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
6. Lagerung von Heiz- und Dieselöl;
7. Baustelleneinrichtungen;
8. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
9. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung;
10. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttermüllsilos;
11. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
12. Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146);
13. Herstellen oder Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben;
14. Fischteiche;

15. Nassholzkonservierung sowie Wertholzlagerplätze;
16. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
17. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nichtschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone) [DWA-A 138];
18. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
19. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen;
20. Sprengungen.

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinnengen für den Hausgebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für landwirtschaftliche Betriebe und den Forst);
2. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an die Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regen-überlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
4. Abwassereinleitungen in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen - DIN 4261, ATV A 138);
5. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone;
6. Einleiten von Abwasser (ausgenommen gering verschmutztes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt;

Abfallentsorgung

7. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
8. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen [näheres regeln die RiStWag];
9. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Rest-

stoffen und bergbaulichen Rückständen;

Siedlung und Verkehr

10. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe;
11. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben);
12. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
13. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen;
14. Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen (ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen);
15. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung);

Eingriffe in den Untergrund

16. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen;
17. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau;
18. Bohrungen, ausgenommen solche, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
19. Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgeht;

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

20. Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird.

Dies gilt vor allem für

- 20.1 das Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt;
- 20.2 das Ausbringen von organischen Düngern, Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, gefrorenem oder schneebedecktem Boden;
- 20.3 Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, Gärfuttermüllsilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und die vorübergehende Zwischenlagerung von Trester für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen;
- 20.4 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und / oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;

- 20.5 Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist;
- 20.6 Kahlschläge größer 0,5 ha, Grünlandumbruch, Schwarzbrache;
- 20.7 Erstaufforstungen und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist;
- 20.8 Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze;
- 20.9 das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
- 20.10 das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;

Sonstige Nutzungen

21. Großveranstaltungen;
22. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes [vgl. DVGW W 106 (M)];
23. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen [vgl. DVGW W 106 (M)];
24. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen;
25. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen;
26. Motorsportveranstaltungen und -anlagen;

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige Obere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 WHG im Einzelfall auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen des § 4, den Duldungspflichten des § 6 und den Handlungspflichten des § 7 Befreiungen gewähren.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 6

Duldungspflichten, Bestandsschutz

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens zu dulden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 7

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird bei Bedarf auferlegt:

Den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens einmal jährlich der zuständigen oberen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH, Hauptstraße 14, 67466 Lambrecht (Pfalz), sowie die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 – soweit dieses sich als Handlung darstellt – zuwiderhandelt;
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 27. Juni 2016

- 312-311 DÜW-Lambrecht 3 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Dr. Hannes Kopf
Vizepräsident

3360.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Bodenheim und Nackenheim zugunsten der Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 54, 111, 114 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, Seite 127) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, 55294 Bodenheim, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienende Wassergewinnungsanlage, bestehend aus 10 Brunnen, bezeichnet als Brunnen „Uferfiltratgewinnung Bodenheim“, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- 10 Fassungsgebiete (Zone I)
1 Engere Schutzzone (Zone II)
1 Weitere Schutzzone (Zone III)

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab 1:10.000 einen Überblick.

Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- | | |
|------------|--------------------------|
| Zone I = | nicht schraffiert |
| Zone II = | linksgeneigte Schraffur |
| Zone III = | rechtsgeneigte Schraffur |

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 2.000. Die Zonen sind in den Lageplänen wie folgt dargestellt:

- | | |
|------------|-----------------|
| Zone I = | blaue Umrandung |
| Zone II = | grüne Umrandung |
| Zone III = | rote Umrandung |

Die vorbezeichneten Lagepläne Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 2.000 sind mit dem Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd versehen und sind Grundlage und Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Bodenheim und Nackenheim.

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzonen ist an Hand der farblichen bzw. schraffierten Abgrenzung aus den Lageplänen M 1 : 25.000 und M 1 : 2.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, zu entnehmen.

§ 3 Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und die mit dem Festsetzungsvermerk versehenen, als Bestandteil der Rechtsverordnung geltenden Lagepläne Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 2.000, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd archiviert.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 62, 63 und 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWs - zu beachten. Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(3) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(4) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(6) Für die Verwertung (Ausbringung) von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen oder Gemischen auf oder in land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden gelten - ungeachtet weiterer Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -BioAbfV- Bioabfallverordnung.

(7) Bei Einwirkungen jeglicher Art auf den Boden gelten - ungeachtet weiterer Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV -.

§ 4 Verbote

Im Wasserschutzgebiet sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren

chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

1.1 Industrie und Gewerbe

1.1.1 Ausweisung neuer Industriegebiete sowie Errichten, Erweitern und Betreiben von Industrieanlagen (z. B. Raffinerien, Metallhütten und chemische Fabriken)

1.1.2 Ansiedeln und Erweitern von Gewerbebetrieben in denen regelmäßig in erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

1.1.3 Errichten oder Erweitern von Wärmekraftwerken, sofern nicht gasbetrieben

1.1.4 Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

1.1.5 Errichten und Erweitern von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe

1.1.6 Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik

1.1.7 Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig aus der Zone III hinausgeleitet wird

1.2 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

1.2.1 Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen

1.2.2 Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese nicht nach den Anforderungen und Auflagen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 hergestellt und betrieben werden

1.2.3 Errichten und Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken incl. Regenklärbecken

1.2.4 Ausbringen, Versickern sowie Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund

1.2.5 Versickerung von Niederschlagswasser mittels unterirdischer Versickerungsanlagen (insbes. Versickerungsschächte, Rigolen)

1.2.6 Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

1.3 Abfallverwertung und -beseitigung

1.3.1 Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -), wie Deponien, Bauschuttaufbereitungsanlagen, Autowrackanlagen, Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager, etc.

1.3.2 Verfüllen von Abgrabungen, Erdaufschlüssen, Baugruben, etc.

unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Bodenmaterial, dessen Schadstoffgehalte die Zuordnungswerte Z0 nach den Technischen Regeln der LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Nr. 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ einhalten

1.3.3 Verwenden von Bodenmaterial und sonstigen mineralischen Abfällen (z. B. Bau- und Abbruchabfälle sowie hieraus hergestellter Recyclingbaustoffe) zur Herstellung technischer Bauwerke. Ausgenommen hiervon sind mineralische Abfälle, deren Schadstoffgehalte die Zuordnungswerte Z1.1 nach den Technischen Regeln der LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“¹ einhalten

1.3.4 Verwenden von Bodenmaterial zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten, ausgenommen Bodenmaterial dessen Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte DB0 bzw. DB0Landwirtschaft des ALEX-Informationsblattes 24 zu § 12 BBodSchV des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Stand Juli 2007) einhalten

1.4 Siedlung und Verkehr

1.4.1 Wohnsiedlungen sowie die Neuausweisung von Baugebieten, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig aus der Zone III geleitet wird

1.4.2 Baustofflager von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann

1.4.3 Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, falls das Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III geleitet wird

1.4.4 Errichten, Erweitern und Betreiben von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze

1.4.5 Güterumschlagplätze (z. B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)

1.4.6 Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) beachtet werden

1.4.7 Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen

1.4.8 Anwendung von Auftaumitteln, außer zur Bewirtschaftung von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im erforderlichen Maß gemäß den Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwintendienstes (TL-Streu)

¹ Für Bodenmaterial sind die TR Boden vom Nov. 2004, für Bauschutt die TR Bauschutt vom Nov. 1997 anzuwenden

- 1.4.9 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern dies nicht grundwasserschonend betrieben wird
- 1.5 Eingriffe in den Untergrund
 - 1.5.1 Erdaufschlüsse, sofern die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder bei hohem Grundwasserstand aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichenden und dauerhaften Grundwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ausnahme: Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben
 - 1.5.2 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
 - 1.5.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
 - 1.5.4 Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser und anderer Bodenschätze sowie zum Herstellen von Kavernen und Untergrundspeichern
 - 1.5.5 Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren sowie geothermische Tiefenbohrungen und Geothermiekraftwerken
- 1.6 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
 - 1.6.1 Lagern von Wirtschaftsdünger, z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Sekundärrohstoffen sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
 - 1.6.2 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenabdeckung mit Auffangbehälter
 - 1.6.3 Ausbringen von Mineral- und Wirtschaftsdüngern sowie Silagesickersaft auf Brache oder tief gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder überschwemmtem Boden sowie wenn dies nicht bedarfsgerecht nach der Düngverordnung (DüV) erfolgt
 - 1.6.4 Aufbringen von Weinbauabwässern
 - 1.6.5 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Klärschlammkompost i. Sinne der Klärschlammverordnung
 - 1.6.6 Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung
 - 1.6.7 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen, sofern die nutzbare Feldkapazität -bezogen auf die jeweilige Bodenart - überschritten wird
 - 1.6.8 Errichten und Erweitern von nicht landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen
 - 1.6.9 Waldrodung und Schwarzbrache
 - 1.6.10 Grünlandumbruch, insbesondere Umwandlung von Grünland in Acker- und Dauerkulturf Flächen
 - 1.6.11 Neuanlage von Mono- und Sonderkulturen, außer Grünland und

Streuobst-wiesen sowie im abgegrenzten Rebland, und nur soweit nachgewiesen werden kann, dass Gefahren für das Grundwasser nicht zu besorgen sind

- 1.6.12 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, insbesondere, wenn hierdurch die Grasnarbe nachhaltig geschädigt wird
- 1.7 Sonstige Nutzungen
 - 1.7.1 Gewässerherstellung und Ausbau eines Gewässers, z. B. Fischteiche
 - 1.7.2 Märkte, Volksfest und Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehenen Anlagen
 - 1.7.3 Motorsport
 - 1.7.4 Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen
 - 1.7.5 Errichten und Betreiben von Golfplätzen
 - 1.7.6 Militärische Anlagen und Übungen

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeiern) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar neben den für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge noch insbesondere:

- 2.1 Industrie und Gewerbe
 - 2.1.1 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung, falls durch die Änderung ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser entsteht
 - 2.1.2 Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
 - 2.1.3 Anwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schälöle
 - 2.1.4 Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG.
- 2.2 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
 - 2.2.1 Durchleiten von Abwasser (ATV-DVWK- A 142, ATV-DVWK-M 146)
 - 2.2.2 Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser, außer nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen, wenn dies breitflächig über die belebte Bodenzone geschieht
 - 2.2.3 Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- 2.3 Abfallentsorgung
 - 2.3.1 Verwerten und Beseitigen von mineralischen Abfällen (auch hieraus hergestellten Recyclingbaustoffen)

- 2.3.2 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- 2.4 Siedlung und Verkehr
 - 2.4.1 Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege)
 - 2.4.2 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
 - 2.4.3 Baustelleneinrichtungen
 - 2.4.4 Lagern wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Heiz-, Diesel- und Motorenöl, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger
 - 2.4.5 Transport und Umgang mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen
 - 2.4.6 Das Durch- und Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 - 2.4.7 Anwenden von Auftausalzen
- 2.5 Eingriffe in den Untergrund
 - 2.5.1 Sprengungen
 - 2.5.2 Bohrungen
 - 2.5.3 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen
- 2.6 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
 - 2.6.1 Errichten und Erweitern von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten und Gärfuttersilos
 - 2.6.2 Feldlagerung von Stallmist und Silage
 - 2.6.3 Anwenden von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
 - 2.6.4 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln
 - 2.6.5 Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
 - 2.6.6 Beweidung
 - 2.6.7 Errichten, Erweitern und Betreiben von Dränagen und zugehörigen Vorflutgräben
- 2.7 Sonstige Nutzungen
 - 2.7.1 Errichten, Erweitern und Betreiben von Zeltlagern und Campingplätzen
 - 2.7.2 Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen

3. Fassungsgebiete (Zone I)

- 2.5.1 Sprengungen
- 2.5.2 Bohrungen
- 2.5.3 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen
- 2.6 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
 - 2.6.1 Errichten und Erweitern von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten und Gärfuttersilos
 - 2.6.2 Feldlagerung von Stallmist und Silage
 - 2.6.3 Anwenden von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
 - 2.6.4 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln
 - 2.6.5 Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
 - 2.6.6 Beweidung
 - 2.6.7 Errichten, Erweitern und Betreiben von Dränagen und zugehörigen Vorflutgräben
- 2.7 Sonstige Nutzungen
 - 2.7.1 Errichten, Erweitern und Betreiben von Zeltlagern und Campingplätzen
 - 2.7.2 Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und der unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Die für die Zonen II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 3.2 Fahr- und Fußgängerverkehr, außer Betreten und Befahren für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -ableitung, Überwachung und Wartung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
- 3.3 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasser-

schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen Oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 6 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

Mindestens einmal jährlich das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige Obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot oder die Verpflichtung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, im Einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9 Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verbote gem. § 4 oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 52 Abs. 4 und 5 WHG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung gemäß §§ 96 – 98 WHG bzw. einen Ausgleich nach § 99 WHG zu leisten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

(2) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs.1 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 6. Juli 2016

- 312-311 MB-Bodenheim 2 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Dr. Hannes K o p f
Vizepräsident

Kreisverwaltungen

3361.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Wasser-, Boden- und Weideverbandes Lauperath-Scheidchen in 54649 Lauperath im Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser-, Boden- und Weideverband Lauperath-Scheidchen.
Er hat seinen Sitz in 54649 Lauperath im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lauperath-Scheidchen, Manderscheid und Waxweiler.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe die Beschaffung und die Bereitstellung von Wasser für eine Viehweidetränkanlage.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen umfasst die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Viehweidetränkanlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen gemäß dem Plan vorzunehmen.

(2) Das gesamte Leitungsnetz – auch Neuanlagen – und vom Verband erstellte Tränkebecken sind Eigentum des Verbandes. Die Satzungen öffentlicher Versorgungsträger finden Anwendung.

(3) Das Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(4) Für selbst verschuldete Wasserverluste haftet der Verursacher (auch der Nutzungsberechtigte / Anschlussnehmer), ebenso bei verschuldeten Schäden an den Anlagen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines

vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaufauftragten berufen. Schauführer ist der vom Vorstand bestimmte Schaufauftragte.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaufauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaufauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaufauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens acht Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über die Verbandsversammlung ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den

Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens achttägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

§ 19

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband

zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 21

Schriftführer

Der Verband hat einen Schriftführer.

§ 22

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 25

Haushaltsführung

(1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften der Landshaushaltsordnung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und

nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.

(2) Einem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt folgende Prüfung:

- a) dass die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- b) dass dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde,
- c) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- d) die Rechenbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

(4) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. Gleichfalls werden diese Unterlagen der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde zu Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu ei-

ner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder für:

- a) die Nutzung der Anlage nach der Anzahl der Tränkebecken sowie einem Beitrag nach dem Flächeninhalt der beweideten Grundstücke und, soweit vorhanden, dem durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch,
- b) für die Herstellung oder Erweiterung der Anlage nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der erschlossenen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach dem Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach § 31 dieser Satzung.

§ 35 Sachbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31 dieser Satzung. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes oder beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt gemäß § 73 (1) VwGO i.V.m. § 6 AG-VwGO (Rheinland-Pfalz) der Kreisrechtsausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten (Pächter) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Unterverbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG v. 23. Januar 2003, BGBl. I S. 103) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Einzelanordnung oder Verfügungen sind Verwaltungsakte im Sinne der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Verwaltungszwang kann zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden. Der Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 13 VwVG (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Anordnungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Verwaltungsakt kann nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (§§ 6 ff. VwVG) vollstreckt werden.

§ 38 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg als untere Wasserbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Wasser-, Boden- und Weideverband Lauperath-Scheidchen ist Mitglied im Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau, Trier.

§ 43

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Für den Beschluss zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe oder der Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichts-

behörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 13. August 1999 außer Kraft.

Lauperath, den 30. Dezember 2014

Wasser-, Boden- und Weideverband
Lauperath-Scheidchen
Andreas H e r m e s
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser-, Boden- und Weideverbandes Lauperath-Scheidchen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 58 Abs. 2 WVG).

Bitburg, den 13. Juli 2016

Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm
In Vertretung
Andrea F a b r y

Sonstige Veröffentlichungen

3362.

Auflösung des Vereins

Sängervereinigung 1892 Koblenz-Metternich

Der Verein Sängervereinigung 1892 Koblenz-Metternich ist aufgelöst. Gläubiger

werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Der Liquidator ist: Friedel Flöck, Raiffeisenstraße 27, 56072 Koblenz.

Koblenz, den 11. Juli 2016

Der Liquidator

3363.

Auflösung des Vereins „pro arte international Fördergesellschaft e.V.“

Der Verein „pro arte international Fördergesellschaft e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Gabriele Baier-Jagodzinski, Schäferstraße 74, 66953 Pirmasens, anzumelden.

Pirmasens, den 14. Juli 2016

Die Liquidatorin

3364.

Auflösung des Männergesangsvereins Liederkranz 1920 Schmittweiler e.V.

Der Verein ist aufgelöst. Zu Liquidatorinnen wurden bestellt: Anneliese Moritz, Lindenstraße 38, 66901 Schönenberg-Kübelberg; Dorothea Krupp, Lindenstraße 42, 66901 Schönenberg-Kübelberg.

Schönenberg-Kübelberg, den 7. Juli 2016

Die Liquidatorinnen

3365.

Jahresabschluss 2015
UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software	2.148.041,48	2.423.113,10
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	202.932.909,06	211.941.767,98
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.213,15
3. Technische Anlagen	50.621.480,82	56.540.423,06
4. Einrichtungen und Ausstattungen	69.958.545,39	74.935.113,94
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	47.371.200,80	25.439.506,61
	370.884.136,07	368.858.024,74
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	76.064,59	76.064,59
	76.064,59	76.064,59
	373.108.242,14	371.357.202,43
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.358.279,65	15.384.600,96
2. Unfertige Leistungen	7.866.249,18	7.921.176,93
3. Fertige Erzeugnisse	927.899,50	1.010.194,54
	22.152.428,33	24.315.972,43
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.357.958,60	54.294.872,79
2. Forderungen gegen das Land Rheinland-Pfalz	176.171.844,29	159.846.589,66
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach KHEntgG / BPflV €1.467.473,00; Vorjahr € 0,00)	522.273,00	0,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.515.728,98	1.348.138,17
5. Sonstige Vermögensgegenstände	45.948.256,40	53.403.716,68
	280.516.061,27	268.893.317,30
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.374.997,34	9.305.806,42
	310.043.486,94	302.515.096,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	665.740,27	775.536,75
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	79.526.357,81	73.311.798,99
	763.343.827,16	747.959.634,32
Treuhandvermögen (Poolstelle)	761.869,06	1.055.323,47

		Passiva	
		31.12.15	31.12.14
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Festgesetztes Kapital		12.247.230,10	12.247.230,10
II. Kapitalrücklage		2.645.169,34	2.645.169,34
III. Gewinnrücklage		915.616,42	915.616,42
IV. Verlustvortrag		-89.119.814,85	-82.597.984,27
V. Jahresfehlbetrag		-6.214.558,82	-6.521.830,58
		-79.526.357,81	-73.311.798,99
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		79.526.357,81	73.311.798,99
		0,00	0,00
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens			
1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand		352.633.126,65	352.716.710,65
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter		8.236.351,64	6.274.118,64
		360.869.478,29	358.990.829,29
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		977.044,00	905.254,00
2. Steuerrückstellungen		0,00	117.370,98
3. Sonstige Rückstellungen		47.325.449,40	38.474.716,17
		48.302.493,40	39.497.341,15
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 94.761.914,04; Vorjahr: € 19.606.565,82)		273.181.914,04	225.366.565,82
2. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 161.162,00; Vorjahr: € 136.683,71)		161.162,00	136.683,71
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 18.563.597,18; Vorjahr € 30.345.050,75)		18.563.597,18	30.345.050,75
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach BPfIV/KHEntgG € 0,00; Vorjahr € 680.138,00) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr € 680.138,00)		0,00	136.228,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr € 32.398.668,24)		0,00	32.398.668,24
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.988.096,50; Vorjahr € 1.033.484,98)		1.988.096,50	1.033.484,98
7. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 49.207.733,87; Vorjahr € 53.416.076,10) (davon aus Steuern: € 7.108.777,50; Vorjahr € 6.245.589,89) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr € 0,00)		49.207.733,87	53.416.076,10
		343.102.503,59	342.832.757,60
E. Rechnungsabgrenzungsposten		11.069.351,88	6.638.706,28
		763.343.827,16	747.959.634,32
Treuhandverbindlichkeiten		761.869,06	1.055.323,47

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

	2015	2014
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	374.719.824,74	357.860.707,05
2. Erlöse aus Wahlleistungen	12.215.298,93	10.953.376,13
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	22.816.966,77	21.548.881,71
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	11.792.924,79	10.233.920,20
5. Verminderung (Vorjahr Erhöhung) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-137.107,64	1.460.053,84
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand,		
a) Zuweisungen des Landes	94.948.384,66	90.406.254,54
b) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	32.118.692,40	35.384.595,80
soweit nicht unter Nr. 10		
7. Sonstige betriebliche Erträge	153.947.398,76	149.602.970,03
(davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 0,00; Vorjahr T€ 0,00)		
	702.422.383,41	677.450.759,30
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	312.873.964,42	301.278.637,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	75.564.524,83	72.519.476,92
und für Unterstützung		
(davon für Altersversorgung € 21.797.108,12; Vorjahr € 20.751.003,87)		
	388.438.489,25	373.798.114,81
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	181.375.283,45	176.266.876,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.192.584,72	19.335.487,27
	204.567.868,17	195.602.363,78
	593.006.357,42	569.400.478,59
Zwischenergebnis	109.416.025,99	108.050.280,71
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	46.557.506,92	35.572.980,14
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG	44.678.857,92	45.616.478,93
und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach	46.557.506,92	35.572.980,14
dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung		
des Anlagevermögens		
Zwischenergebnis	154.094.883,91	153.666.759,64
13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des	44.808.892,33	45.520.978,79
Anlagevermögens und Sachanlagen		
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	113.146.231,25	112.611.431,81
(davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 0,00; Vorjahr T€ 0,00)		
Zwischenergebnis	-3.860.239,67	-4.465.650,96
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	63.716,67	24.297,90
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.700.362,28	2.113.106,15
(davon für Aufzinsungen von Rückstellungen € 108.251,00; Vorjahr € 132.303,00)		
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.496.885,28	-6.554.459,21
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.001.860,50	296.051,42
19. Sonstige Steuern (Ertrag)	284.186,96	328.680,05
20. Jahresfehlbetrag	-6.214.558,82	-6.521.830,58

Entwicklung des Anlagevermögens 2015

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Zugänge		Umbuchungen		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2015	31.12.2015
A. Anlagen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	22.396.614,10	1.278.510,86	0,00	4.988,00	23.670,136,96	19.973.501,00	1.553.582,48	4.988,00	21.522.095,48	2.148.041,48
	22.396.614,10	1.278.510,86	0,00	4.988,00	23.670,136,96	19.973.501,00	1.553.582,48	4.988,00	21.522.095,48	2.148.041,48
II. Sachanlagen										
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	495.633.726,08	1.792.976,98	4.705.479,37	502.132.182,43	283.691.958,10	15.507.315,27	0,00	299.199.273,37	202.932.909,06
	2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	1.879.255,02	0,00	0,00	1.879.255,02	1.878.041,87	1.213,15	0,00	1.879.255,02	0,00
	3. Technische Anlagen	179.875.231,35	381.438,27	553.408,65	180.805.789,18	123.334.808,29	6.853.789,16	4.289,09	130.184.308,36	50.621.480,82
	4. Einrichtungen und Ausstattungen	446.315.058,32	15.751.850,99	217.872,92	461.385.785,66	371.379.944,38	20.892.992,27	845.696,38	391.427.240,27	69.958.545,39
III. Finanzanlagen										
	5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.439.506,61	27.408.455,13	-5.476.760,94	47.371.200,80	0,00	0,00	0,00	47.371.200,80	25.439.506,61
	1.149.142.777,38	45.334.721,37	0,00	903.285,66	1.193.574.213,09	780.284.752,64	43.255.309,85	849.985,47	822.690.077,02	370.884.136,07
	76.064,59	0,00	0,00	0,00	76.064,59	0,00	0,00	0,00	76.064,59	76.064,59
	1.171.615.456,07	46.613.232,23	0,00	903.285,66	1.217.320.414,64	800.258.253,64	44.808.392,33	854.973,47	844.212.172,50	371.357.202,43

Teilbudgets nach § 18 Abs. 2 UMG für das Geschäftsjahr 2015

	Krankenversorgung		Drittmittel und Forschung & Lehre		Gesamt	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	374.719.824,74	0,00	0,00	374.719.824,74		
2. Erlöse aus Wahlleistungen	12.215.298,93	0,00	0,00	12.215.298,93		
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	22.816.966,77	0,00	0,00	22.816.966,77		
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	11.645.408,29	147.516,50	0,00	11.792.924,79		
5. Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Leistungen	-137.107,65	0,00	0,00	-137.107,65		
6. Zuweisungen und Zuschüsse d. öff. Hand	4.330.372,43	122.736.704,64	127.067.077,07	153.947.398,76		
7. Sonstige betriebliche Erträge	95.638.409,41	58.308.989,35	153.947.398,76	702.422.383,41		
Summe Erträge	521.229.172,92	181.193.210,49	702.422.383,41			
8. Personalaufwand	-291.547.977,88	-96.890.511,37	-388.438.489,25			
9. Materialaufwand	-192.702.574,57	-11.865.293,60	-204.567.868,17			
Summe Aufwendungen	-484.250.552,45	-108.755.804,97	-593.006.357,42			
Zwischenergebnis	36.978.620,47	72.437.405,52	109.416.025,99			
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung v. Invest.	37.543.521,41	9.013.985,51	46.557.506,92			
11. Ertrag aus d. Auflösung von Sopo/Verbindlichkeiten nach KHG u. sonst. Zuw. zur Finanz. des AV	34.882.139,78	9.796.718,14	44.678.857,92			
12. Aufwand aus d. Zuführung v. Sopo/Verbindlichkeiten nach KHG u. sonst. Zuw. zur Finanz. des AV	-37.543.521,41	-9.013.985,51	-46.557.506,92			
13. Abschreibungen auf immat. VG des AV u. Sachanlagen	-35.020.353,56	-9.788.538,77	-44.808.892,33			
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.701.656,36	-72.444.574,89	-113.146.231,25			
Zwischenergebnis	-3.861.249,67	1.009,99	-3.860.239,67			
15. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	63.716,67	0,00	63.716,67			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.700.362,28	0,00	-1.700.362,28			
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.497.895,28	1.010,00	-5.496.885,28			
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00			
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00			
20. Außerordentliche Ergebnis	0,00	0,00	0,00			
21. Steuern (Ertrag, Vorjahr Aufwand)	-716.663,54	-1.010,00	-717.673,54			
22. Jahresfehlbetrag	-6.214.558,82	0,00	-6.214.558,82			

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

1. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) aufgestellt. Das Gliederungsschema der KHBV wird, in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 1 G vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2754) zugrunde gelegt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Bilanz

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer abzüglich Minderungen wie Skonti aktiviert und planmäßig linear zwischen drei und fünf Jahren abgeschrieben. Das Wahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände wird nicht ausgeübt.

Das **Anlagevermögen** wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die im Berichtsjahr angeschafften abnutzbaren, selbstständig nutzungsfähigen Anlagegüter, deren Anschaffungskosten EUR 150,00 (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen (geringwertige Anlagegüter), werden voll abgeschrieben. Anlagegüter,

deren Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) betragen, werden kostenstellenbezogen auf einer Pool-Inventar-Nr. gesammelt und über fünf Jahre (linear) abgeschrieben.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgt über 33 Jahre. Übriges Sachanlagevermögen wird über eine Nutzungsdauer von 4 bis 25 Jahren abgeschrieben. Hierbei orientieren wir uns an den steuerlichen AfA-Tabellen.

Die **Finanzanlagen** sind mit Anschaffungskosten, gegebenenfalls - bei voraussichtlich dauerhafter oder vorübergehender Wertminderung - unter Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind zu Durchschnittspreisen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für Stationsbestände der UNIVERSITÄTSMEDIZIN ist ein Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB angesetzt. Der Festwert ist in drei Gruppen aufgeteilt, die in einem Drei-Jahres-Rhythmus neu bewertet werden.

Zur Bewertung der **unfertigen Leistungen** (Überlieger) werden nur DRG-Fälle herangezogen. Alle übrigen Fälle (Psychiatrie, Psychosomatik, Tageskliniken) werden tagessgleich zum Bilanzstichtag zwischenabgerechnet.

Die Bewertung der DRG-Fälle erfolgt kostenorientiert anhand der durchschnittlichen Liegedaueranteile auf der Grundlage des mit den Kostenträgern vereinbarten Basisfallwerts und dem jahresdurchschnittlichen

Case-Mix-Index (CMI) der Überlieger unter Berücksichtigung eines OP-Kostenanteils. Bei der Bewertung ist ein Gewinnabschlag von 5 % berücksichtigt.

Bei den Fertigerzeugnissen handelt es sich um Blutprodukte, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet und bilanziert werden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennbetrag bilanziert. Für zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Hinsichtlich des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine **Pauschalwertberichtigung** bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie bei den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen.

Liquide Mittel und Kassenbestände bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die **übrigen Aktiva** werden zum Nominalbetrag bilanziert.

Das **festgesetzte Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Kapitalrücklage** betrifft das Nettovermögen aus der Teilbilanz des Fachbereichs Medizin der Universität Mainz in Höhe von EUR 2.645.157,34 und die Erinnerungswerte der vom Land gemäß Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 UMG (Universitätsmedizingesetz) übertragenen Grundstücke in Höhe von EUR 12,00.

Die **Gewinnrücklage** von EUR 915.616,42 betrifft Anpassungen zum 1. Januar 2010 auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

Der **Bilanzverlust** entwickelte sich wie folgt:

	EUR
31. Dezember 2008 Schlussbilanz Klinikum	75.639.890,05
31. Dezember 2008 Ablösung Versorgungslasten	-727.440,37
31. Dezember 2008 Ausbuchung Forderungen Land § 107b BeamVG	946.671,50
31. Dezember 2008 Schlussbilanzwert/1.1.2009: Eröffnungsbilanzwert	75.859.121,18
31. Dezember 2009 Jahresüberschuss UNIVERSITÄTSMEDIZIN	-21.877.129,19
31. Dezember 2009 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	53.981.991,99
31. Dezember 2010 Jahresüberschuss UNIVERSITÄTSMEDIZIN	-4.192.158,37
31. Dezember 2010 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	49.789.833,62
31. Dezember 2011 Jahresüberschuss UNIVERSITÄTSMEDIZIN	-456.182,24
31. Dezember 2011 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	49.333.651,38
31. Dezember 2012 Jahresfehlbetrag UNIVERSITÄTSMEDIZIN	20.658.050,89
31. Dezember 2012 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	69.991.702,27
31. Dezember 2013 Jahresfehlbetrag UNIVERSITÄTSMEDIZIN	12.606.282,00
31. Dezember 2013 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	82.597.984,27
31. Dezember 2014 Jahresfehlbetrag UNIVERSITÄTSMEDIZIN	6.521.830,58
31. Dezember 2014 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	89.119.814,85
31. Dezember 2015 Jahresfehlbetrag UNIVERSITÄTSMEDIZIN	6.214.558,82
31. Dezember 2015 Bilanzverlust UNIVERSITÄTSMEDIZIN	95.334.373,67

Durch den Bilanzverlust per 31. Dezember 2015 von EUR 95.334.373,67 ist das Eigenkapital aufgebraucht und es ergibt sich, wie schon im Vorjahr, ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten in Höhe von nunmehr EUR 79.526.357,81. Dieser Betrag ist auf der Aktivseite gesondert unter dem Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz ist damit weiterhin bilanziell überschuldet. Für die Verbindlichkeiten der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz haftet neben dem Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz das Land Rhein-

land-Pfalz als Träger der Körperschaft unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft gemäß § 1 Abs. 4 UMG).

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** korrespondieren mit dem bilanzierten, aus den entsprechenden Zuwendungen finanzierten Anlagevermögen. Sie werden aufgrund von gesonderten Gliederungsvorschriften nach der KHBV ausgewiesen.

Die **Bewertung der Pensionsverpflichtung** erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertver-

fahren. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Pensionsrückstellungen wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst. Bei der Berechnung dieser Rückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank vorgegebene Zinssatz von 3,89 % p. a. angesetzt, weiterhin wurde ein jährlicher Anstieg der Rente von 1,75 % unterstellt.

Die **Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes** wurde nach Errichtung

der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz nach § 21 Abs. 2 UMG durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der VBL Karlsruhe vom 20. März 2009, die die Beteiligungsvereinbarungen des ehemaligen Klinikums mit der VBL Karlsruhe vom 13. November 1997/6. Januar 1998 ersetzt, fortgeführt. Die Versorgungszusagen richten sich damit weiterhin nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe, zuletzt geändert am 12. November 2015 mit der 20. Satzungsänderung, die am 17. Dezember 2015 genehmigt wurde.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz macht hinsichtlich eventueller Versorgungslücken der VBL von ihrem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) Gebrauch. Ein Fehlbetrag kann nicht festgestellt werden. Der Umlagesatz betrug im Berichtsjahr 7,86 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wovon 6,45 % vom Arbeitgeber und 1,41 % vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Aufgrund verschiedener Sondertatbestände liegt der tatsächlich vom Arbeitgeber zu zahlende Umlagesatz in Einzelfällen höher als 6,45 %.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsverpflichtungen** sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter

Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 2,02 % (Altersteilzeit) bzw. 3,89 % (Jubiläum) sowie eines Gehaltstrends von 2 % unter Berücksichtigung des BilMoG ermittelt worden. Bei der Ermittlung wurden die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde gelegt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten betreffen Poolgelder, die von der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz verwaltet werden.

Die **übrigen Passiva** werden zum Nominalbetrag bilanziert.

Aufgrund der Gemeinnützigkeit der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz werden keine **latenten Steuern** bilanziert. In den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ergeben sich keine wesentlichen Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** wird im Anlagenspiegel (Anlage II zum Anhang) gezeigt.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** enthalten überwiegend solche aus dem laufenden Verrechnungsverkehr.

Die **Forderungen gegen das Land Rheinland-Pfalz** betreffen Forderungen in Höhe von TEUR 181.831 (i. Vj. TEUR 166.461), saldiert mit Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 5.660 (i. Vj. TEUR 6.614). Die Forderungen und Verbindlichkeiten betreffen überwiegend die Finanzierung von Investitionen.

Als **festgesetztes Kapital** werden die Gegenwerte zu den in der Schlussbilanz des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum 31. Dezember 2008 enthaltenen Grundstücke ausgewiesen. Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 UMG aufgeführten Grundstücke, die mit Erinnerungswerten in der Kapitalrücklage enthalten sind.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** betreffen entsprechend verwendete Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (EUR 352,6 Mio.; Vorjahr EUR 352,7 Mio.) sowie Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens (EUR 8,2 Mio.; Vorjahr EUR 6,3 Mio.).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen hauptsächlich Personalverpflichtungen (EUR 21,8 Mio.), Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen (EUR 7,4 Mio.), mögliche Rückerstattungsforderungen aus Prüfungen des MDK (EUR 3,4 Mio.), Rückstellungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung (EUR 9,3 Mio.) sowie eine Rückstellung für die Archivierungskosten (EUR 0,7 Mio.). Außerdem wurde eine Rückstellung für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer als Ergebnis einer Lohnsteuer-Außenprüfung für die Jahre 2002 bis 2006 in Höhe von EUR 0,8 Mio. gebildet. Für die Risiken aus dem BFH-Urteil zur Umsatzsteuerfreiheit von Zytostatika wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 0,85 Mio. gebildet. Des Weiteren wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 0,5 Mio. für die Entsorgung und den Ausbau der Kontamination im Rahmen des Verkaufs der Personalwohnheime im Jahre 2012 gebildet.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz** betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leitungen. Die Verbindlichkeiten sind alle unbesichert.

Verbindlichkeitsspiegel	< 1Jahr (in TEUR)	1-5 Jahre (in TEUR)	> 5 Jahre (in TEUR)	Summe (in TEUR)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94.762	128.420	50.000	273.182
Erhaltene Anzahlungen	161	0	0	161
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.564	0	0	18.564
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.977	380	0	3.357
Verbindlichkeiten gegenüber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	30	0	0	1.988
Sonstige Verbindlichkeiten	60.071	206		49.208
	173.907	129.006	50.000	352.913

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht werden mit den Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht in der Bilanz saldiert auf der Aktivseite dargestellt.

Die **Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen** belaufen sich auf EUR 69,8 Mio. und bestehen aus Miet-, Dienstleistungs-, Liefer-, Versicherungs- sowie Wartungs- und Instandhaltungsverträgen für 2016 von EUR 32,1 Mio., für 2017 von EUR 12,8 Mio., für 2018 von EUR 11,4 Mio., für 2019 von EUR 7,7 Mio. und für 2020 von EUR 5,8 Mio. Hierin enthalten sind vertraglich vereinbarte Fernwärme- und Stromlieferungen für die Zeit von 2016 bis 2020 mit einem Gesamtvolumen von rd. EUR 18,5 Mio.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entsprechen den Positionen 1 - 4 der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese werden vollständig im Inland erzielt.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen gliedern sich wie folgt auf:

	2015
	TEUR
Erlöse aus DRG-Abrechnungen	308.454
Erlöse aus Zusatzentgelten und NuB	20.010
Erlöse aus Basis- und Abteilungspflegesätzen	16.204
Erlöse aus Ausbildungszuschlag/Ausbildungsfonds	12.391
Erlöse aus Auslandsfällen	7.717
Erlöse nach § 6 (1) KHEntgG	5.175
Erlöse aus vor- und nachstationärer Behandlung	884
Erlöse aus Ausgleichsbeträgen	279
Erlöse aus sonstigen Krankenhausleistungen	3.606
	374.720

Die **sonstigen Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt auf:

	2015
	TEUR
Erlöse aus Wahlleistungen	12.215
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	22.817
Nutzungsentgelte der Ärzte	11.793
	46.825

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind folgende periodenfremde Erträge enthalten:

	2015
	TEUR
Kostenerstattungen für frühere Geschäftsjahre	1.381
Nachberechnung von Leistungen für frühere Geschäftsjahre	1.729
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.228
Sonstige periodenfremde Erträge	172
	5.570

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind folgende periodenfremde Aufwendungen enthalten:

	2015
	TEUR
Nachzahlungen für frühere Geschäftsjahre	1.765
Erlösschmälerungen für frühere Geschäftsjahre aus MDK-Anfragen	1.270
Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagegegenständen	53
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	97
	3.185

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** enthalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 108 (i. Vj. TEUR 132). Des Weiteren sind Zinsen für Betriebsmittelkredite in Höhe von TEUR 467 (i. Vj. TEUR 513) sowie Zinsen aus Investitionsdarlehen in Höhe von TEUR 1.125 (i. Vj. TEUR 1.168) enthalten.

Die Steuern vom **Einkommen und vom Ertrag** in Höhe von TEUR 1.002 betreffen Rückerstattungen aus der Veranlagung des Geschäftsjahres 2013 i.H.v. TEUR 62 sowie Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von TEUR 1.064 für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz.

Erläuterungen zur Trennungsrechnung/zu den Teilbudgets

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz bewirtschaftet innerhalb ihrer Aufgaben der Krankenversorgung und die Aufgabenerfüllung für Forschung und Lehre als dritte Aufgabensäule den Bereich der Drittmittel. Die für diese Aufgabe gesondert erfolgende Finanzierung wird in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz mittels der Trennungsrechnung über projektbezogene Kostenstellen erfüllt. Die Kosten werden entsprechend direkt den Kostenstellen zugeordnet und sind separat auswertbar. Die Bewirtschaftung der Drittmittel wird entsprechend der Förderbewilligungen vorgenommen. Die Teilbudgets nach § 18 Abs. 2 UMG für das Geschäftsjahr 2015 sind als Anlage zum Anhang beigelegt.

Sonstige Angaben**Finanzinstrumente**

Zum Bilanzstichtag hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung keine Zins-Cap Geschäfte zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos durchgeführt.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer, dargestellt in Köpfen, wird differenziert nach den Sparten Drittmittel (DRM) und Forschung und Lehre (FuL) und Krankenversorgung (KRV).

	DRM	KRV inkl. FuL	Summe
Ärztlicher Dienst	77	1.070	1.147
Pflegedienst	10	2.144	2.154
Medizinisch-technischer Dienst	585	1.938	2.523
Funktionsdienst	6	667	673
Klinisches Hauspersonal	0	54	54
Wirtschafts- u. Versorgungsdienst	1	235	236
Technischer Dienst	0	118	118
Verwaltungsdienst	6	503	509
Sonderdienst	0	83	83
Personal Ausbildungsstätten	1	75	76
Sonstiges Personal	8	183	191
	694	7.070	7.764

Nachrichtlich werden die oben nach Köpfen ausgewiesenen Beschäftigten zusätzlich in Vollkräften ausgewiesen. Die Daten basieren auf Jahresdurchschnittswerten über die Sparten Forschung und Lehre, Drittmittel und Krankenversorgung.

	FuL	DRM	KRV	Summe
Ärztlicher Dienst	216	64	694	974
Pflegedienst	1	7	1263	1271
Medizinisch-technischer Dienst	577	448	872	1897
Funktionsdienst	8	3	471	482
Klinisches Hauspersonal	6	0	41	47
Wirtschafts- u. Versorgungsdienst	3	0	191	194
Technischer Dienst	1	0	111	112
Verwaltungsdienst	33	6	366	405
Sonderdienst	1	0	68	69
Personal Ausbildungsstätten	1	0	60	61
Sonstiges Personal	0	8	46	54
	847	536	4.183	5.566

Name und Sitz von Unternehmen, von denen die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt:

Name, Sitz	Höhe am Anteides Kapitals	Eigenkapital	Ergebnis 2014
	%	EUR	EUR
Zentrum für Rheuma-Pathologie gemeinnützige GmbH, Mainz	100	25.564,59	50.227,20
Medizinisches Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Mainz GmbH, Mainz	100	25.000,00	32.571,45
TRON-Translationale Onkologie an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gGmbH, Mainz	25	10.000,00	86.918,54
Krebsregister Rheinland-Pfalz gGmbH, Mainz	40	10.000,00	0,00
Mainzer Hospiz GmbH, Mainz	10	3000,00	0,00
UNICO GmbH, Münster	7	2.500,00	0,00

Das für das Geschäftsjahr 2015 berechnete Gesamthonorar (inkl. nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer) des Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers AG WPG beträgt EUR 43.732.

Dem **Aufsichtsrat** der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz gemäß § 9 Abs. 1 UMG gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Herr Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, er führt den Vorsitz und die Geschäfte des Aufsichtsrats,
- Herr Abteilungsleiter Dr. Michael Gadatsch, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, Vertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden,
- Herr Staatssekretär David Langner, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz,
- Frau Abteilungsleiterin Anette Schürmann, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Frau Dr. Waltraud Kreutz-Gers, Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Herr Dr. Gerhard F. Braun, Mainz, Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,
- Herr Frank Hutmacher, Mainz Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Röllinghoff, Erlangen, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Manns, Hannover, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Frau Waltraud Friedrich, Vorsitzende des Personalrates der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz,
- Herr Uwe Jerusalem, Mitglied des Personalrates der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz.

Die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015 gewährten Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 11.246,89.

Der **Vorstand** der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz setzte sich nach § 12 Abs. 1 UMG im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Medizinischer Vorstand (Vorsitzende)
 - Frau Prof. Dr. Babette Simon
- Kaufmännischer Vorstand
 - Herr Götz Scholz (bis 31. Dezember 2015)
 - Frau Dr. Elke Frank (ab 15. Februar 2016)
- Wissenschaftlicher Vorstand
 - Herr Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann
- Pflegevorstand
 - Frau Marion Hahn

2015	von	bis	Summe -EURO	davon variable Vergütung T-EURO	Vertrags- laufzeiten in Jahren
Frau Prof. Dr. Babette Simon	01.01.2015	31.12.2015	323	23	5
Herr Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann	01.01.2015	31.12.2015	245	45	5
Herr Götz Scholz	01.01.2015	31.12.2015	245	45	3
Frau Marion Hahn	01.01.2015	31.12.2015	108	18	5
Gesamt			921	131	-

Die für die Tätigkeit im Vorstand der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz gewährten Gesamtbezüge beliefen sich im Geschäftsjahr 2015 auf TEUR 1.052.

Mainz, den 9. Juni 2016

Medizinischer Vorstand
Prof. Dr. Babette S i m o n
Wissenschaftlicher Vorstand
Prof. Dr. Ulrich F ö r s t e r m a n n
Kaufmännischer Vorstand
Dr. Elke F r a n k
Pflegevorstand
Marion H a h n

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Rechtliche Grundlagen der Universitätsmedizin Mainz

Mit Inkrafttreten des Universitätsmedizin-gesetzes (UMG) zum 1. Januar 2009 ist die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ fortgeführt worden.

Gemäß § 1 Abs. 2 UMG sind mit Wirkung zum 1. Januar 2009 das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität nach der zum 31. Dezember 2008 erstellten Teilbilanz mit allen Rechten und Pflichten unbeschadet der Rechte Dritter unentgeltlich auf die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen. Im Weiteren wurde das Eigentum an bestimmten Grundstücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich und lastenfrei der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz übertragen.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz übernimmt mit dem Fachbereich Medizin dessen Aufgaben in der medizinischen Forschung und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität. Soweit sie medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt die UNIVERSITÄTSMEDIZIN als Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität.

Die in der Krankenversorgung wahrzunehmenden Aufgaben müssen sich an den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre ebenso orientieren wie am Versorgungsauftrag der Universitätsmedizin und am Ziel einer universitären Spitzenmedizin. Zielsetzungen für die Aufgabenerfüllung sind die Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz, die Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Sicherung der Krankenversorgung auf höchstem medizinischen Niveau und die Stärkung der betriebswirtschaftlichen Effizienz.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Auch im Jahr 2015 hat sich der Trend der schwierigen Entwicklung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN fortgesetzt. Die im Koalitionsvertrag festgelegten Verbesserungen für die Universitätsklinika wurden allenfalls ansatzweise umgesetzt. In einem ersten Schritt wurden aufgrund des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes Möglichkeiten einer besseren Vergütung der Leistungen in den Hochschulambulanzen geschaffen. Dadurch sollen den Universitätsklinika insgesamt nach einer Kalkulation des Bundes finanzielle Vorteile von insgesamt 265 Mio. EUR für die Hochschulambulanzen zukommen. Problematisch ist jedoch, dass die Umsetzung des Gesetzes weitgehend den Verhandlungspartnern der Gesundheitsseite überlassen ist. Die beteiligten Vertreter, wie Kassen, Verbände und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) haben die Aufgabe, noch im Jahr 2016 zu einem Lösungsansatz zu kommen. Die Vorgabe ist hierbei, dass noch zum Sommer 2016 die Ausgestaltung der ambulanten Leistungserbringung im Rahmen der Hochschulambulanzen festgelegt wird. Erfreulich ist, dass mit einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung für die Hochschulambulanzen anerkannt wurde, dass dort Patienten nicht nur für Zwecke von Forschung und Lehre, sondern auch unabhängig davon mit schweren oder komplexen Erkrankungen behan-

delt werden und auch behandelt werden müssen. In der Vergangenheit sind diese Leistungen teils ohne Vergütung erbracht worden, wenn die mit den Kassen ausgehandelten Fallzahlen für Forschung und Lehre überschritten wurden. Um diesen unhaltbaren Zustand für die Zukunft auszuschließen, müssen die aufgrund der neuen Ermächtigung erbrachten Leistungen tatsächlich vergütet werden. Die Öffnung zur Erbringung von ambulanten Leistungen für die Universitätskliniken könnte allerdings zu einem höheren administrativen Aufwand führen. Hinzu kommt, dass der Vergütungskatalog für die ambulante Leistungserbringung noch festzulegen ist. Ob dies für universitäre Krankenhauseinrichtungen zu nennenswerten finanziellen Auswirkungen oder zumindest vollständiger Kostendeckung führt, wird sich erst zeigen, wenn die Daten und Kriterien zur Leistungsfinanzierung vorliegen und Erfahrungen über einen längeren Zeitraum gesammelt werden konnten. Gerade im ambulanten Leistungsgeschehen hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN für die Erbringung von hochspezialisierten Leistungen ein Alleinstellungsmerkmal. Als einziger Anbieter universitärer Leistungen, sowohl im stationären wie auch im ambulanten Gesundheitsbereich, ist die UNIVERSITÄTSMEDIZIN in Rheinland-Pfalz der einzige Anbieter mit der entsprechenden ärztlichen wie auch apparativen Expertise.

Ebenfalls zeichnet sich ab, dass die Konvergenz zur Anpassung der jeweiligen Landesbasisfallwerte sich eher an dem niedrigsten Landesbasisfallwert ausrichten wird. Da Rheinland-Pfalz noch immer den höchsten Landesbasisfallwert aufweist, werden sich alle rheinland-pfälzischen Krankenhäuser auf einen maximal stagnierenden Landesbasisfallwert einstellen müssen. Das bedeutet eine Absenkung des Vergütungssatzes für die DRG-Abrechnungen.

Die Extremkostenproblematik wurde auch nach Herausgabe des zweiten Extremkostenberichts durch das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) noch nicht gelöst. Mehr als deutlich wurde, dass kleinere Krankenhäuser die Gewinner und Universitätskliniken die Verlierer im DRG-System sind. Wann und wie sich die Ergebnisse des Berichtes im Abrechnungssystem wiederfinden werden, ist noch nicht geklärt.

Hinzukommen werden weitere Kriterien, die mit der Ausgestaltung der Qualität der Leistungserbringung im Gesundheitswesen zusammenhängen. So sollen in der Zukunft Qualitätsindikatoren eine große Rolle bei der Krankenhausfinanzierung spielen. Gute Qualität in der Leistungserbringung sollen durch Zuschläge belohnt werden. Inwieweit einzelne Leistungen oder ganze Fachrichtungen qualitativ beurteilt werden, ist noch nicht festgelegt. Es könnte jedoch dazu führen, dass einzelnen Fachrichtungen bei unzureichender Qualität die Zulassung zur Patientenversorgung entzogen werden. Die Thematik wird sicherlich noch über das Jahr 2017 hinaus zu bearbeiten sein.

Mit einer besseren Vergütung der Notfallversorgung und der Berücksichtigung der Vorhaltung von Personal und Geräten befasst sich derzeit der G-BA. Vorgesehen ist ein Stufenmodell für die Krankenhauseinrichtungen, die sich an der Notfallversorgung beteiligen. Zu- und Abschläge sollen zur gerechteren Verteilung der Kosten führen.

Zukünftig wird die Leistungserbringung durch intensivere Vernetzung und Koordination von unterschiedlichen Leistungserbringern erfolgen müssen. Dies wird zur gewünschten Zentralisierung von ausgewähl-

ten Zentren führen, deren Vorhaltung von besonderen Expertisen durch zusätzliche Vergütungen honoriert werden sollen. Die Voraussetzungen zur Zentrumsbildung werden durch die Landeskrankenhausplanung zu schaffen sein. Nachlaufend ist die Finanzierung für die besondere Aufgabe zu gestalten, so dass auch hier nicht mit einer zügigen Finanzierungsaufstockung zu rechnen ist.

Feststellbar ist, dass trotz positiver Ansätze im KHSG sich die finanzielle Lage der Krankenhäuser insgesamt und die der Universitätskliniken im Speziellen kurzfristig nicht erkennbar verbessern werden.

Trotz der dargestellten schwierigen Lage im Gesundheitswesen ist es der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz in 2015 erneut gelungen, das Jahresergebnis zumindest einigermaßen konstant im Vergleich zum Vorjahr zu halten. Unter Berücksichtigung der Sondereffekte, die im Jahr 2015 zu berücksichtigen sind, kann sogar von einer Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden.

Wirtschaftsplanung 2015

Über die Jahre 2013 und 2014 hatte sich die Leistungsentwicklung im stationären wie im ambulanten Bereich kontinuierlich gesteigert. Nachhaltigkeit zeichnete sich bei den stationären CM-Punkten ab, denn in 2013 konnte die UNIVERSITÄTSMEDIZIN 87.072 Punkte erreichen, die mit dem Jahr 2014 nochmals auf 88.423 CM-Punkte gesteigert wurden. Mit dieser Grundlage wurde die Entwicklung des Jahres 2015 in den Monaten September/Oktober geplant und mit 88.500 CM-Punkten für das stationäre Leistungsgeschehen als Plangröße festgesetzt. Der damit verbundene Schweregradindex des CMI sollte das Niveau von 1,43 nicht unterschreiten.

Ausgehend von den finanzierten und gedeckelten 83.000 ambulanten Fällen, die aufgrund der Ermächtigung für Zwecke von Forschung und Lehre für gesetzlich versicherte Patienten mit den Kassen abgerechnet werden konnten, war die Leistungsausweitung im ambulanten Bereich ausschließlich auf die spezialfachärztliche Versorgung fokussiert. Über die Anwendung der Bestimmung des § 116 b SGB V sollte die notwendige Finanzierung der ambulant zu erbringenden Leistungen gesichert werden. Die sich hier abzeichnende positive Entwicklung wurde in der geplanten Fallzahlerbringung von 24.000 ambulanten § 116 b SGB V-Fällen dokumentiert.

Wie in den Vorjahren wurde für den größten Kostenblock der Personalkosten auch in 2015 eine Begrenzung primär im medizinisch-technischen Bereich, in den Wirtschafts- und Versorgungsdiensten sowie im Verwaltungsdienst eingeplant. Grundlage hierfür sollte einerseits die Ausnutzung von Fluktuationsbewegungen sein, andererseits sollte die Strategie des flexibleren und effizienteren Einsatzes des Personals gefördert werden. Berücksichtigt wurden darüber hinaus die in 2015 zu erwartenden Auswirkungen aus den Tarifverhandlungen mit dem „Marburger Bund“ und mit Verdi.

Die Sachausgaben und hier im Besonderen der medizinische Sachbedarf wurden entsprechend der Leistungssteigerung angepasst geplant. Berücksichtigung fanden in der Planung zudem die Bedingungen, die sich durch sich abzeichnende Konkurrenzsituationen aus benachbarten Häusern ergeben könnten, so dass die entsprechend betroffenen Fachgebiete gestärkt werden sollten. Dies sollte durch Kooperationen und Ausweitungen des Leistungsangebotes über das MVZ seinen Niederschlag finden.

Insgesamt wurden die Aufwendungen für das Jahr 2015 so geplant, dass das Jahresergebnis mit – 2,8 Mio. EUR planerisch festgeschrieben werden konnte.

Geschäftsverlauf und Ergebnisentwicklung

Ertragslage

Die positive Entwicklung in der Erbringung von stationären Leistungen zum Jahresende 2014 setzte sich in 2015 fort. Dementsprechend konnte die positive Tendenz in die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern eingebracht und ein Verhandlungsergebnis von 90.900 CM-Punkten erreicht werden. Die Leistungsentwicklung blieb im gesamten Jahr 2015 nahezu ungebrochen positiv, so dass selbst das verhandelte Ergebnis mit 91.148 CM-Punkten um 248 CM-Punkte übertroffen wurde. Gegenüber dem Vorjahresniveau mit 88.423 CM-Punkten wurde damit das stationäre Leistungsergebnis um 2.725 CM-Punkte oder 3,1 %-Punkte überschritten. Neben dem erreichten Mengeneffekt kam der Preiseffekt über die Erhöhung des Landesbasisfallwertes von 3325,00 EUR in 2014 auf 3396,00 EUR in 2015 hinzu. Diese Erhöhung um 71,00 EUR oder 2,1 % entsprach im Wesentlichen der Preissteigerungsrate, die bei der medizinischen Leistungserbringung abgedeckt werden musste. Die mit den CM-Punkten in Beziehung stehenden Fallzahlen erhöhten sich von 61.918 im Jahr 2014 auf 61.955 in 2015 und damit unterproportional um 0,1 %. Höhere CM-Punkte bei nahezu gleichbleibender Fallzahl führten zu einem höheren Case-Mix-Index in 2015 von 1,47. Dies ist gleichbedeutend mit einer Zunahme des Schweregrades im Behandlungsgeschehen der Patienten.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen konnten von 357.861 TEUR in 2014 auf 374.720 TEUR gesteigert werden, was einer absoluten Erlöserhöhung von 16.859 TEUR und einer prozentualen Steigerung von 4,7 % entspricht (Vorjahr 3,2 %).

Die durch den Hochschulambulanzvertrag vorgegebenen abrechenbaren Fälle in Höhe von 83.000 wurden in 2015 mit 88.727 deutlich überschritten und liegen damit auch über dem Niveau des Jahres 2014 (85.617 Fälle). Auch wenn die über die vorgegebenen Fallzahlen hinausgehenden Fälle nicht ausreichend finanziert werden, wurde die Überschreitung bewusst eingegangen. Es soll dokumentiert werden, dass die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz durch die gesetzlichen Änderungen die Vergütung entsprechend hoher Fallzahlen fordern kann. Im Rahmen der Leistungserbringung nach § 116 b SGB V sind darüber hinaus ebenfalls Fallzahlsteigerungen von 24.666 in 2014 auf 25.640 in 2015 erbracht worden. Mit dieser Strategie der Leistungsausweitung in beiden Bereichen wurde in 2015 dokumentiert, dass die Vergütung für ambulante Leistungen entsprechend anzupassen ist.

Die Jahresüberlieger wurden entsprechend der Vorjahresmethode bewertet, was in 2015 zu einer Minderung des beizumessenden Wertes geführt hat. Mit 650 Patienten, die zum Jahreswechsel in die Bewertung einzubeziehen waren, lag die Zahl leicht unter dem Vorjahr (683 Überliegerpatienten). Mit 137 TEUR belastete die Bestandsveränderung der unfertigen Leistungen das Ergebnis in 2015.

Insgesamt ist das Ertragsvolumen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN von 677.451 TEUR im Vorjahr auf 702.043 TEUR im Geschäftsjahr 2015 gestiegen. Die Gesamterträge erhöhten sich damit absolut um rd. 23.086 TEUR oder prozentual um 3,4 %.

In den Gesamterlösen ist ein Sondereffekt enthalten, der sich durch die Zuweisung des Landes bzw. der Universität ergibt. Mit 6 Mio. EUR zusätzlich wurde der Bereich Forschung und Lehre aus dem Hochschulpakt in 2015 unterstützt. Hierzu wurden 3 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2015 und 3 Mio. EUR im Vorgriff auf die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bewilligt, die u.a. dem Ausgleich von Tarifsteigerungen bei der Vergütung des für Forschung und Lehre tätigen Personals in der klinischen Medizin dienen.

Aufwendungen

In der Planung 2015 waren die Kosten für den Personalbereich mit 373.051 TEUR veranschlagt. Die bereits beschriebene Leistungsausweitung hat jedoch dazu geführt, dass sich eine restriktive Personalpolitik in 2015 nicht durchsetzen ließ. Mit einem Kostenblock von 388.439 TEUR wurden sowohl die Planvorstellungen als auch die Vorjahreskosten von 373.798 TEUR weit überschritten. Gegenüber dem Jahr 2014 bedeutet dies einen relativen Anstieg der Personalkosten von 3,9 %-Punkten. Überwiegend dazu beigetragen haben die Tarifsteigerungen mit 3,28 % über alle Berufsgruppen, die sowohl aus dem Jahr 2014 wie auch aus 2015 herrühren. Ein geringerer Anteil innerhalb der Personalkostensteigerungen resultiert aus den übrigen Komponenten, wie z.B. Höhergruppierungen, Auszahlungen von variablen Vergütungen und sonstiges. In Teilen kompensiert wurde der Anstieg der Personalkosten durch eine verzögerte Wiederbesetzungspolitik von vakanten Stellen. Die Personalaufwandsquote blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 55,2 % bei 55,3 % relativ konstant; ebenso stellt sich dies bei den durchschnittlich ermittelten Vollkräften dar, die in 2014 5.537 Vollkräfte aufwiesen und für 2015 mit 5.566 Vollkräften um 0,5 % leicht anstiegen.

Der Materialaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 195.602 TEUR um 8.966 TEUR auf 204.568 TEUR, was einer Steigerungsrate von 4,6 % entspricht. In der Steigerung des Materialaufwands spiegelt sich auch die Leistungsausweitung sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich wieder. Mit einer Materialaufwandsquote von 29,1 % liegt diese leicht über der Vorjahresquote von 28,9 %.

Des Weiteren haben sich die sonstigen Aufwendungen über das Planziel von 98.522 TEUR mit 113.146 TEUR erhöht. Ursächlich hierfür sind einerseits die Instandhaltungsaufwendungen mit rd. 3,1 Mio. EUR und die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit rd. 3,3 Mio. EUR. Den Drittmitteln wurden rd. 8,3 Mio. EUR mehr zugeführt als geplant, was jedoch nur bedeutet, dass drittmittelfinanzierte Projekte in die Zukunft transferiert werden.

In den Aufwendungen sind rd. 500 TEUR Rückstellungen für einen medizinischen Schadensfall berücksichtigt. Zusätzlich musste eine Rückstellung von 0,5 Mio. EUR für die Entsorgung und den Ausbau der Kontamination im Rahmen des Verkaufs der Personalwohnheime aus dem Jahr 2012 gebildet werden. Vertragliche Verpflichtungen und ein gerichtlich erwirkter Vergleich ließen keine abweichende Betrachtung zu.

Somit ist das negative Ergebnis von 6.215 TEUR mit 1,0 Mio. EUR durch erwähnte Sondereffekte außerordentlich belastet. Das Ziel des Wirtschaftsplans 2015 mit –2.836 TEUR wurde somit verfehlt. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von –6.522 TEUR verbesserte sich das Jahresergebnis 2015 jedoch nur marginal.

Vermögens- und Finanzlage

Das Geschäftsjahr 2015 der UNIVERSITÄTSMEDIZIN schließt, trotz der positiven Entwicklung im Leistungsbereich, mit einem Verlust von 6.215 TEUR ab. Damit einhergeht, dass die Eigenkapitalsituation weiterhin negativ ist und die bereits bestehende fehlende Deckung des Fehlbetrages durch Eigenkapital sich weiter verschlechtert von 73.312 TEUR auf 79.526 TEUR. Für die Finanzlage bedeutet dies, dass diese als nachhaltig angespannt zu bezeichnen ist. Zur Stärkung der Liquiditätslage wurde im Dezember der Rahmen des Dispositionskredits von 100 Mio. EUR (65 Mio. EUR Festkredit und 35 Mio. EUR variabel) auf 135 Mio. EUR aufgestockt. Gegenwärtig sind somit 100 Mio. EUR durch Festkredit gebunden und es stehen weiterhin 35 Mio. EUR zur variablen Abdeckung der Zahlungsspitzen zur Verfügung.

Trotz der nachhaltigen negativen Ertragslage ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN aufgrund ihrer Rechtsform nach § 8a des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), unzulässig. Zudem haftet das Land nach § 1 Abs. 4 UMG unbeschränkt und unmittelbar für die Verbindlichkeiten der UNIVERSITÄTSMEDIZIN, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

Rückläufig entwickelt sich das Anlagevermögen. Dem zum 31. Dezember 2015 beigegebenen historischen Anschaffungswert von 1.217.320 TEUR steht ein Abschreibungsvolumen von 844.212 TEUR gegenüber, was bedeutet, dass rd. 70 % des gesamten Anlagevermögens (Vorjahrswert 68,3 %) bereits abgeschrieben sind. Beim Anlagevermögen der „Einrichtungen und Ausstattungen“ (Gerätepark) steht dem Anschaffungswert von 461.386 TEUR ein Abschreibungsvolumen von 391.427 TEUR gegenüber, womit 84,8 % (Vorjahrswert 83,2 %) des hiergeführten Anlagevermögens älter als die gesetzlich vorgegebene Nutzungsdauer ist. Im Jahresvergleich 2014 zu 2015 hat sich der Buchbestand des Anlagevermögens von 371.357 TEUR um 1.751 TEUR auf 373.108 TEUR zwar leicht erhöht. Dies ist jedoch ausschließlich auf die geleisteten Anzahlungen und die Anlagen im Bau zurückzuführen.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz hat mit Unterstützung des Landes Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Land Rheinland-Pfalz finanzierte für die allgemeinen Investitionen – ohne Baumaßnahmen – (Kap. 0913 Titel 664 11) im Rahmen von Schuldendiensthilfen in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils 13,5 Mio. EUR und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 13,23 Mio. EUR. Zusätzlich wurden jährlich investive Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR aus dem Hochschulsonderprogramm "Wissen schafft Zukunft" zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2014 für die Jahre 2014 und 2015 Landeszuschüsse für ein Investitionsprogramm zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragslage in Höhe von 6 Mio. EUR gewährt, wobei 1,5 Mio. EUR durch die laufenden, aus der Schuldendiensthilfe kommenden Mittel, finanziert wurden. Aus der direkten Landes-

förderung von 4,5 Mio. EUR wurden 750 TEUR in 2014 und 3.750 TEUR in 2015 eingesetzt.

Für die Bauinvestitionen (Kap. 1215 Titel 664 11) sieht der Landeshaushalt Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung eines Investitionsvolumens von rd. 10 Mio. EUR im Rahmen von Schuldendiensthilfen für Neubauvorhaben der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz vor.

Wesentliche Investitionen in 2015 waren die Fortführung der Neubauten für die Klinisch-Theoretischen Institute, das geplante Paul-Klein-Zentrum für Immunologie und die Erweiterung der Kardiologie.

Die in 2015 begonnenen / weitergeführten Bauaktivitäten (u.a. Neubau der Zahn-, Mund-, Kieferklinik, Neubau der Transfusionszentrale mit MTAL) werden in 2016 fortgeführt. Durch Anmeldung des Finanzierungsbedarfs sind die Bauvorhaben für den Doppelhaushalt des Landes 2017/2018 entsprechend positioniert.

Entsprechend der Finanzierung der Anlagengüter über Kredite haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 159.160 TEUR auf 172.373 TEUR erhöht. Des Weiteren wurde das der Liquidität dienende Darlehen von 65 Mio. auf 100 Mio. EUR erhöht.

Forschung und Lehre

Forschung

Zur Finanzierung von Forschungsprojekten konnte die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz auch im Jahre 2015 erfolgreich Drittmittel in Höhe von ca. 50,6 Mio. EUR einwerben. Dies ist ein weiterer Anstieg gegenüber dem Jahr 2014 (49,6 Mio. EUR).

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Forschungszentren der UNIVERSITÄTSMEDIZIN (Forschungszentrum für Immuntherapie (FZI), das Forschungszentrum Translationale Neurowissenschaften (FTN) und das Zentrum für Translationale Vaskuläre Biologie (CVTB) sowie des Schwerpunkts Biomaterials, Tissues and Cells in Science (BiomaTiCS)) hat zu folgenden Erfolgen geführt:

Das Integrierte Forschungs- und Behandlungszentrum „Centrum für Thrombose und Hämostase“ (IFB CTH) wurde im September 2015 mit einer gegenüber der ersten Periode erhöhten Fördersumme von 25 Mio. EUR bis September 2020 vom BMBF weitergefördert.

Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Diefenbach (Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) koordiniert eines von 18 neu bewilligten Schwerpunktprogrammen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Thema „Innate Lymphoid Cells“ (SPP 1937). In der Regel werden die Schwerpunktprogramme sechs Jahre lang gefördert.

Ein neuer Sonderforschungsbereich-Transregio 156 (SFB-TRR 156) zum Thema: „The skin as sensor and effector organ orchestrating local and systemic immunity“ wurde im Mai 2015 vom Senat der DFG bewilligt (Sprecheruniversität Heidelberg, Co-Koordinatoren: Univ.-Prof. Dr. S. Grabbe, Hautklinik und Poliklinik und Univ.-Prof. Dr. H. Schild, Institut für Immunologie) und wird ab 1. Juli 2015 gefördert. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit den Universitäten Heidelberg und Tübingen. Acht der 19 wissenschaftlichen Teilprojekte werden von Mitgliedern des FZI geleitet.

Eine Arbeitsgruppe der UNIVERSITÄTSMEDIZIN (Institut für Pathobiochemie) ist am neu eingerichteten und im November 2015 durch die DFG bewilligten Sonderfor-

schungsbereich „Auto-phagy networks: from molecular mechanisms to human disease“ (SFB 1177) beteiligt, welcher unter Sprecherschaft der Universität Frankfurt eingerichtet wurde (Vize-Sprecher Univ.-Prof. Behl):

Am 7. Mai 2015 fand das Richtfest für den Neubau des Paul-Klein-Zentrums für Immunintervention (PKZI) statt. Am PKZI soll eine Forschungsstruktur etabliert werden, in der die anwendungsorientierte immunologische Grundlagenforschung im Mittelpunkt steht. Für das Gebäude auf dem Areal der UNIVERSITÄTSMEDIZIN ist eine Gesamtinvestitionssumme von 34 Mio. EUR veranschlagt.

Die Hochschulleitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und der Vorstand der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz haben sich dazu entschieden, einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Aufnahme des „Deutschen Resilienz-Zentrums“ (DRZ) in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) im Jahr 2019 zu initiieren. Es ist gelungen, bei der Boehringer Ingelheim Stiftung für die Umsetzung der vorbereitenden Aktivitäten (2016 bis 2018) eine Förderung in Höhe von 6 Mio. EUR einzuwerben.

Im Juli 2015 wurde das „Zentrum für seltene Erkrankungen des Nervensystems“ (ZSEN) als Profilzentrum der UNIVERSITÄTSMEDIZIN gegründet. Im ZSEN soll die klinische Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen des Nervensystems und unklaren Diagnosen des Nervensystems gebündelt und eng mit Forschung und Lehre - speziell durch Kooperation mit dem FTN - verbunden werden.

Unter der Sprecherschaft von Herrn Univ.-Prof. Dr. M. Theobald (Direktor der III. Medizinischen Klinik und Poliklinik) stellte das Universitäre Centrum für Tumorerkrankungen (UCT) der UNIVERSITÄTSMEDIZIN einen Antrag auf ein „Cancer Center“ (CC), welches am 30. November 2015 von der Deutschen Krebsgesellschaft vor Ort positiv begutachtet wurde. Einen Tag später, am 1. Dezember 2015 wurde der Antrag auf ein „Comprehensive Cancer Center“ (CCC) bei der Deutschen Krebshilfe eingereicht. Die Begutachtung wird am 15. April 2016 erfolgen.

Die DFG unterstützt den von BiomaTiCS federführend organisierten 1. internationalen Kongress für 3D-Druck-Anwendungen in der Medizin, welcher am 15./16. April 2016 in Mainz stattfinden wird. Seitens der Landesregierung werden Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Frau Eveline Lemke (Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung) sowie Frau Vera Reiß (Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) teilnehmen.

Die Antragsskizze von Frau PD Dr. Andrea Tüttenberg (Hautklinik) und Herrn Dr. Helmut Jonuleit (Hautklinik), wurde mit einem Projektvolumen über 3 Mio. EUR in der 7. GoBio-Runde (BMBF) positiv bewertet. Aus insgesamt 79 Skizzen wurden 15 Projekte zur Vollerstellung aufgefördert, darunter auch das Projekt der Wissenschaftler der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz.

Die erste Heisenberg-Professur für Zellbiologie der DFG am FZI der UNIVERSITÄTSMEDIZIN wird für den Zellbiologen Prof. Dr. Krishnaraj Rajalingam nach drei positiv evaluierten Jahren mit weiteren zwei Jahren gefördert.

Herr Dr. Jens Marquardt (I. Medizinische Klinik und Poliklinik) wird von der Volkswagenstiftung für zunächst fünf Jahre mit

ca. 1,3 Mio. EUR im Rahmen einer Lichtenberg-Professur zum Thema "Molecular evolution and progression of liver cancer: from tumor-prevention to therapeutic approaches" gefördert. Nach positiver Evaluation besteht die Aussicht auf eine Weiterförderung für drei Jahre.

Des Weiteren wurden, neben den Förderungen der Schwerpunkte und Verbundprojekte, im Jahr 2015 wieder umfangreiche Mittel für die intern-offenen Forschungsförderungsprogramme zur Verfügung gestellt (Stufe I-Förderung: ca. 1 Mio. EUR, Open Access-Förderung: 75 TEUR).

Die Zentrale Versuchstiereinrichtung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz (ZVTE) wurde in Translational Animal Research Center (TARC) umbenannt. Die neue Bezeichnung gilt ab 1. März 2015.

Die Forschungsaktivitäten der Einrichtungen wie auch einrichtungsübergreifende Projekte werden im jährlich erscheinenden Forschungsbericht wie auch im Wissensmanagementsystem (WiMS) unter <https://wims.im-bei.uni-mainz.de/> dargestellt.

Lehre

Zentrale Förderprogramme trugen im Jahr 2015 zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Lehre bei:

Ziel des Lehrförderprogramms „Mainzer Curriculum Medizin (MAICUM)“ ist es, verbesserte Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige, national und international kompetitive und insbesondere auch interdisziplinär ausgerichtete Lehre zu schaffen und die ärztliche Ausbildung zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. In der Ausschreibungsrunde für das Jahr 2015 wurden insgesamt 14 Anträge positiv beschieden und im Berichtszeitraum umgesetzt. Des Weiteren wurden im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/2016 jeweils ein Tutoren- sowie ein Hilfskräfteprogramm ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Maßnahmen haben die Medizinischen Betriebseinheiten die Möglichkeit, Mittel für die Einstellung von studentischen Tutorinnen und Tutoren bzw. studentischen Hilfskräften zur Unterstützung in der Lehre zu beantragen. Für die genannten Semester wurden in den beiden Förderprogrammen Mittel in Höhe von insgesamt ca. 220.000 EUR bewilligt.

Im Kontext der Qualitätssicherung durch Evaluation und Feedback wurde im Jahr 2015 ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Ansatzpunkte zur Verbesserung der Lehrqualität aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu identifizieren. Die im Vorjahr erfolgte Umstellung auf ein Online-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ermöglichte halbjährlich eine umfassende und systematische Bestandsaufnahme der Lehre, aus der nach jedem Semester entsprechende Handlungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung abgeleitet wurden (z.B. Feedbackgespräche des Prodekanen für Studium und Lehre mit den Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen, die bei der studentischen Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung als kritisch einzustufen waren). Ergänzend wird eine im Jahr 2015 durch das Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik aufgenommene qualitative Auswertung der Freitextkommentare der Lehrveranstaltungsevaluation weitere Anhaltspunkte zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehre ergeben.

Als zusätzliches Feedbackinstrument zur Qualitätssicherung in der Lehre hat der Fachbereichsrat die Einführung eines Meldesystems zum Unterrichtsausfall beschlossen. Seit dem Wintersemester 2015/2016 können

Studierende über ein Webformular auf der Homepage des Ressorts Forschung und Lehre ausgefallene Unterrichtsveranstaltungen melden. Diesen Meldungen wird mit einem standardisierten Prozess nachgegangen und die betroffenen Einrichtungen werden um Stellungnahme gebeten.

Die Fertigstellung der neuen Räumlichkeiten der Rudolf Frey Lernklinik (RFLK) steht unmittelbar bevor. Im Dezember 2015 wurde das neue Gebäude 508 errichtet, das zukünftig gemeinsam von der Rudolf Frey Lernklinik und dem Interdisziplinären Zentrum Klinische Studien (IZKS) betrieben wird. Der Innenausbau des vierstöckigen Gebäudes schreitet aktuell weiter voran, sodass in Kürze allen Kliniken und Instituten die erforderliche Infrastruktur der zentralen Lehrplattform der UNIVERSITÄTSMEDIZIN zur Verfügung steht. Neben dem bereits seit einigen Semestern sichtbaren Engagement der Rudolf Frey Lernklinik in der Lehre (z.B. Praktikum der Ärztlichen Gesprächsführung, Wahlpflichtfächer), bieten die Mitarbeiter der Lernklinik seit dem Frühjahr 2015 im Rahmen des neuen Medizindidaktikprogramms (MDP) auch Schulungen für Tutorinnen und Tutoren, Hilfskräfte und Lehrende an.

Ein wichtiger Fortschritt im Bereich E-Learning wurde im Jahr 2015 mit der erfolgreichen Durchführung der ersten iPad-basierten Prüfungen realisiert. Damit wurde zunehmend auftretenden räumlichen Engpässen bei den PC-Raum-gebundenen E-Klausuren am Rechenzentrum der JGU Mainz begegnet und mobile Prüfungen ermöglicht, die in den Hörsälen und Seminarräumen auf dem Gelände der UNIVERSITÄTSMEDIZIN durchgeführt werden können.

Eine zentrale Weichenstellung zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung und nachhaltigen Stärkung der Allgemeinmedizin in der Lehre wurde im Jahr 2015 mit der Einrichtung der Professur für Allgemeinmedizin vorgenommen. Die Professur wurde im Dezember 2015 mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Jansky besetzt, der bereits seit Jahren erfolgreich in der allgemeinmedizinischen Lehre der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz tätig ist und seit dem 1. Januar 2016 auch als Direktor des neu gegründeten Zentrums für Allgemeinmedizin und Geriatrie fungiert.

Der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der Lehre im vorklinischen Studienabschnitt des Human- und Zahnmedizinstudiums wurde im Jahr 2015 durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen:

Im März 2015 erhielt die UNIVERSITÄTSMEDIZIN die Förderzusage für das im Rahmen der Schwerpunktausschreibung „Diversität“ des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) beantragte innovative Lehrprojekt „NaWi-gation ins Studium: Naturwissenschaftlicher Vorkurs für Studienanfänger/innen der Human- und Zahnmedizin“. Mit diesem Angebot kann die UNIVERSITÄTSMEDIZIN dem oftmals heterogenen Wissensstand der Studienanfänger/innen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern noch besser begegnen und zu einem homogenen Leistungsniveau zu Beginn der naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen beitragen.

Ein neues Angebot zur Verbesserung der methodischen Kompetenzen der Studierenden wurde im Berichtszeitraum ebenfalls zweimal umgesetzt. Im vorklinischen Wahlfach „Strategien fürs Medizinstudium: gut gerüstet ins neue Semester“ konnten die Studierenden praxisorientiert Strategien und Techniken zu den Themen Selbstorganisation und Lernen im Studium erwerben. Ergänzend

wurde zum Wintersemester 2015/2016 ein Angebot zur individuellen Studierendenberatung im Ressort Forschung und Lehre eingeführt.

Zur Intensivierung der gezielten Vorbereitung auf den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter erstmals ein freiwilliges Repetitorium zur Prüfungsvorbereitung angeboten. Dieses Angebot wurde zu beiden Examenzeitpunkten des Jahres 2015 von einem hohen Anteil der Prüfungsteilnehmer/innen besucht und von diesen positiv evaluiert. Die im Jahr 2015 erzielte deutliche Verbesserung der Prüfungsergebnisse der Mainzer Studierenden im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zeigt, dass das Repetitorium ergänzend zu der bereits eingeführten gezielten Prüfungsvorbereitung in der curricularen Lehre als weitere wichtige Maßnahme anzusehen ist.

Neben der dargestellten Förderung des naturwissenschaftlichen Vorkurses konnten im Jahr 2015 weitere, den Bereich der Lehre betreffende, Förderungen des Gutenberg Lehrkollegs eingeworben werden. Mitarbeiter der Rudolf Frey Lernklinik konnten Anfang Oktober 2015 gemeinsam mit Projektpartnern aus den Fachbereichen 06 und 09 eine Projektförderung im Rahmen der Schwerpunktausschreibung zum Thema „Interdisziplinarität“ des Gutenberg Lehrkollegs für das Projekt „Die Triade im medizinischen Beratungs- und Behandlungsgespräch mit nichtdeutschsprachigen Patienten – Kooperative und interaktive Lehre für Studierende der Medizin, Studierende des Masterstudienschwerpunkts Fachdolmetschen und Studierende der Pharmazie“ einwerben.

Beschäftigte

Waren im Jahr 2014 noch durchschnittlich 7.625 Mitarbeiter/innen beschäftigt, so erreichte das Jahr 2015 eine jährliche Durchschnittsbeschäftigung von 7.764 Mitarbeiter/innen. Durchschnittlich wurden die Mitarbeiterzahlen im Jahr 2015 um 139 Mitarbeiter/innen oder 1,8 % erhöht. Das Vollkräfteäquivalent, das hinter der Kopfbeurteilung steht, lag in 2014 bei 5.537 Vollkräften und erhöhte sich entsprechend um 29 Vollkräfte auf 5.566 Vollkräfte in 2015. Prozentual bedeutet dies einen Personalzugang von 0,5 % in Vollkräften. Über alle Dienststellen hinweg und in der Durchschnittsbetrachtung in 2015 wurde sowohl Personal ab- als auch aufgebaut. Insgesamt kamen in den Dienststellen „ärztlicher Dienst“ und „Pfleger“ 152 Mitarbeiter mehr zum Einsatz, während in den übrigen Beschäftigtengruppen im Saldo weniger Mitarbeiter eingesetzt wurden. Nur so ließen sich die Mehrleistungen in der Gesundheitsversorgung erreichen.

Risikomanagement

Das in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz eingerichtete Überwachungssystem konzentriert sich primär auf finanz- und betriebswirtschaftlich ausgerichtete Instrumente. Dazu gehören insbesondere der Wirtschaftsplan einschließlich Plan-Ist-Vergleiche, die interne Hochrechnung, die Kostenstellenrechnung sowie eine laufende Liquiditätskontrolle. Auf dieser Basis wird die Entwicklung des operativen Geschäfts im Laufe des Geschäftsjahres überwacht. Die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennzahlen fließen in ein regelmäßiges Berichtswesen an die Leitungs- und Aufsichtsgremien ein und dienen als Grundlage für weitere Entscheidungsprozesse.

Über die Ausarbeitung eines für die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz insgesamt gültigen Risikohandbuchs hinaus, welches im Intranet von allen Beschäftigten einsehbar ist

und ihnen als Leitfaden dienen soll, ist ein gültiger Risikokatalog implementiert. Dieser umfasst den Bereich des kaufmännischen Risikomanagements und deckt darüber die Verwaltungsbereiche ab.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag hat es keine Ereignisse mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage gegeben.

Prognosebericht: mit Chancen- und Risikenbericht

Planung für 2016

Der jetzt seit zwei Jahren anhaltende Trend im Bereich der Ergebnisentwicklung und der damit verbundene Kurs der kleinen, aber dafür machbaren Schritte der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz ist auch Grundlage für den Wirtschaftsplan 2016. So ist beispielsweise die bisherige gute Leistungsentwicklung im Gesundheitsbereich eine ausgezeichnete Grundlage für die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern. Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN hat damit einmal mehr bewiesen, dass die Leistungsentwicklung der letzten zwei bis drei Jahre kontinuierlich gesteigert werden konnte, was auch in 2016 fortgesetzt werden soll. Unterstützt werden kann und muss das hohe Entwicklungspotential durch eine strikte Begrenzung der Personalkosten. Die weitere Ausgestaltung von intern zu hebenden Ressourcen ist dabei das Mittel, um einen der großen Kostenblöcke im Griff zu behalten. Einen nicht unerheblichen Anteil hat die Berücksichtigung der Tarifsteigerungen in den für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellten Landeszuweisungen. Mit dem Jahr 2016 wird erstmals die über Jahre hinweg konstant gehaltene Zuweisungsgröße durch eine prozentuale Steigerung abgelöst, mit der die Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden sollen. So berücksichtigt der Landeshaushalt für den laufenden Aufwand im Bereich Forschung und Lehre eine Erhöhung des Zuweisungsbetrages von 3,3 Mio. EUR. In den Jahren 2013 bis 2015 war eine gesonderte Zuweisung in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR erfolgt, die auch für Personalkostensteigerungen verwendet werden konnte. Des Weiteren werden die dringend anstehenden Modernisierungsnotwendigkeiten im IT-Bereich durch Sondermittel für den investiven Bereich mit 2 Mio. EUR unterstützt. Eine nachhaltige Fortführung über das Jahr 2016 hinaus dient dabei der strukturellen und finanziellen Unterstützung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN.

Entsprechend des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Wirtschaftsplans 2016 soll das Jahresergebnis 2016 mit -979 TEUR abschließen und der sogenannten schwarzen Null damit einen weiteren Schritt näher kommen. So können die jetzt eingeleiteten Konsolidierungen dazu beitragen, die nachhaltige Ergebnisverbesserung zu erreichen. Unterstützend können dann noch die äußeren Rahmenbedingungen wirken, wenn die Besonderheiten der Universitätskliniken in der Erbringung der Gesundheitsleistungen berücksichtigt werden.

Der Wirtschaftsplan 2016 sieht eine Fortsetzung der Leistungssteigerung in der stationären Krankenversorgung vor; das im Herbst 2014 bei Erstellung des Wirtschaftsplans angestrebte Leistungsvolumen von 88.500 Case-Mix-Punkten für 2015 konnte bereits im Jahr 2015 weit überschritten werden, sodass nunmehr die Zielmarke intern auf über 93.700 Punkte für 2016 angehoben wurde. Damit wird für das Jahr 2016 eine Leistungssteigerung gegenüber dem Jahr

2015 (91.148 CM-Punkte) von rd. 2,8 % angenommen und würde sich in die Entwicklungskontinuität der letzten Jahre einreihen. Gegenwärtig ist diese Zielerreichung aus den Daten des I. Quartals 2016 noch nicht erkennbar. Durch die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes 401K (Kardiologie) sollte die damit verbundene Leistungsentwicklung diese Zielvorstellungen unterstützen.

Das im Wirtschaftsplan 2016 vorgesehene Personal von 5.508 Vollkräften stellt in etwa die Beibehaltung des Vorjahresniveaus von 5.537 Vollkräften dar. Tarifsteigerungen im Personalbereich sind daher eher durch die voraussichtlich günstige Erlösentwicklung zu kompensieren. Gleichzeitig bleibt es bei der Zielsetzung der Reduktion des Personalaufwands.

Die größten Investitionsmaßnahmen in 2016 werden die Weiterführung der Neubauten für Klinisch-theoretische Institute (wie Dienststelle Strahlenschutz; Lehrzentrum; Toxikologie; Virologie; Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin; Mikrobiologie; Hygiene und Umweltmedizin sowie Krankenhaushygiene), Paul-Klein-Zentrum für Immunologie und Herzkatheter sein (vgl. Kapitel 4.3). Hinzu kommen Neubauten für die Zahnmedizin, für die Transfusionszentrale und Schule für Medizinisch-Technische Laboratoriumsassistenten/innen sowie für das Neuro-Imaging-Center.

Zusammenfassend sieht die Planung 2016 eine durchaus positive Entwicklung vor. Mit diesen Vorstellungen für die Geschäftsentwicklung müssen die Grundlagen gelegt werden, die für die in 2017 sich abzeichnenden Gesetzesänderungen präjudizieren.

Chancen und Risiken

Als bereits im Vorjahresbericht dargestelltes Risiko ist die potentielle Unterfinanzierung der Universitätskliniken bei besonderen Leistungseinheiten geblieben, was auch weiterhin für die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz als perspektivisches Risiko anzusehen ist. Diese aufgezeigte Entwicklung wird sich für die UNIVERSITÄTSMEDIZIN noch weiter verschärfen, wenn die Angleichung der Landesbasisfallwerte auf einen einheitlichen Bundesbasisfallwert erfolgen wird. Die Weichen für die Konvergenzphase werden in 2016 gestellt werden und könnten - bei einer pessimistischen Szenario-Rechnung - bei dem gegenwärtigen stationären Leistungsvolumen mittelfristig zu einem Vergütungseinbruch von bis zu 8 Mio. EUR führen. Dieser Einbruch verteilt sich zwar auf eine Konvergenzphase, wird jedoch sicherlich bei dem gegenwärtigen Leistungsgeschehen und dem damit verbundenen Arbeitsaufkommen und der entsprechenden Arbeitsverdichtung schwerlich zu kompensieren sein.

So zeigen zwar das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und das Krankenhausstrukturgesetz positive Ansätze, deren Auswirkungen sich jedoch erst im Jahr 2017 zeigen werden. Das Jahr 2016 wird dazu genutzt werden, die Ausgestaltung des Gesetzes zu betreiben. Inwieweit die Universitätskliniken durch eine verbesserte Finanzierung der Notfallversorgung, die stark geprägt ist von Vorhaltekosten oder die besonderen Aufgaben durch die zunehmende Zentrumsgestaltung adäquat finanziert werden, wird sich erst im Verlauf des Jahres 2016 zeigen.

Auch ist noch keine Lösung gefunden worden bezüglich des Verkaufs selbst hergestellter Zytostatika an ambulante Patienten. Zwar ist im September 2014 ein Urteil des Bundesfinanzhofs ergangen, wonach keine Umsatzsteuerpflicht besteht, jedoch ist noch nicht geklärt, inwiefern sich die Leitsätze

des BFH-Urteils auf die Zytostatika-Verkäufe auswirken werden.

Des Weiteren hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN das Geschäftsfeld der Behandlung von geriatrischen Fällen aufgemacht. Mit der genehmigten Zuweisung über den Krankenhausplan von 40 Betten zur Behandlung der entsprechenden Patienten wird das Bild der vollumfänglichen gesundheitlichen Versorgung durch die UNIVERSITÄTSMEDIZIN abgerundet.

Gegen Ende des abgelaufenen Jahres hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN das seit 10 Jahren laufende Zulassungsverfahren zum Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) mit Einschränkungen erhalten und könnte ambulante Erlöse in der Pädiatrie generieren, jedoch wurde die Zulassung durch eine Krankenkasse neuerlich über den Klageweg wieder in Frage gestellt. Durch diese neuerliche Einschränkung gehen voraussichtlich weiterhin Mehrerlöspotentiale von bis zu 2 Mio. EUR im Bereich der ambulanten Leistungserbringung verloren.

Der Vorstand entwickelt in einem breit angelegten Diskussionsprozess, anknüpfend an das Strategiepapier von 2009, eine Novellierung der strategischen Ausrichtung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN. Es ist geplant, das Projekt bis Ende 2016 abzuschließen. Daraus können sich durch zunehmende Integration von Forschung und Lehre und Gesundheitsversorgung weitere Ansatzpunkte für nachhaltigere Ergebnisverbesserungen ergeben. Mit dem Strategiepapier werden zudem Leitlinien einer perspektivischen Entwicklung für die Zukunft formuliert. Die Ausrichtung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN hin zu einem universitär ausgerichteten, die Forschungsergebnisse umsetzenden Gesundheitsversorger, kann somit für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg für die mittelfristige Zukunft sorgen.

Mainz, den 9. Juni 2016

Medizinischer Vorstand
Prof. Dr. Babette Simon
Wissenschaftlicher Vorstand
Prof. Dr. Ulrich Förstermann
Kaufmännischer Vorstand
Dr. Elke Frank
Pflegevorstand
Marion Hahn

Bericht der UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Public Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2015

1. Einleitung

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat am 3. Dezember 2013 für die öffentlichen Unternehmen des Landes den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) verabschiedet. Damit verbunden ist eine Selbstverpflichtung zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen. Mit diesem Kodex werden wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung festgelegt und veröffentlicht.

Über diese Grundsätze soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden.

Der Aufsichtsrat der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz hat im Benehmen mit Fachbereichsrat und Vorstand in seiner Sitzung vom 20. Juni 2014 eine Änderung der Satzung be-

schlossen, wonach der PCGK unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Besonderheiten auf die UNIVERSITÄTSMEDIZIN anzuwenden ist. Nach der am 4. August 2014 veröffentlichten Fassung der Satzungsänderung finden die Bestimmungen des PCGK seit dem Wirtschaftsjahr 2014 Anwendung.

Der Vorstand beschließt jährlich einen Corporate-Governance-Bericht und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor. Durch die jährliche Veröffentlichung des Corporate-Governance-Berichts soll zudem mehr Transparenz hergestellt, Verantwortungsbewusstsein dargestellt und durch die Kontrollmöglichkeit das öffentliche Vertrauen in Unternehmen des Landes und in das Land als Träger gestärkt werden. Der als Anhang zum Jahresabschluss erstellte Corporate-Governance-Bericht wird auf seine Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des jeweiligen Wirtschaftsjahres überprüft. Wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit des Corporate-Governance-Berichts ergeben, ist der Aufsichtsrat zu unterrichten.

2. Vorstand und Aufsichtsrat

Dem Vorstand der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz nach § 12 Abs. 1 UMG gehörten im Berichtsjahr 2015 folgende Mitglieder an:

- Medizinischer Vorstand (Vorsitzende/r)
Frau Prof. Dr. Babette Simon,
Stellvertretender Medizinischer Vorstand
Herr Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeiffer
- Kaufmännischer Vorstand
Herr Götz Scholz
Stellvertretender Kaufmännischer Vorstand
Herr Uwe Lucht
- Wissenschaftlicher Vorstand
Herr Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann
Stellvertretender Wissenschaftlicher Vorstand
Herr Univ.-Prof. Dr. Manfred Beutel
- Pflegevorstand
Frau Marion Hahn
Stellvertretender Pflegevorstand
Frau Angela Sauer

Dem Aufsichtsrat der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz gemäß § 9 Abs. 1 UMG gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Herr Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, er führt den Vorsitz;
- Herr Dr. Michael Gadatsch, Abteilungsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, Vertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden,
- Herr Staatssekretär David Langner, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz,
- Frau Anette Schürmann, Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Frau Dr. Waltraud Kreutz-Gers, Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Herr Dr. Gerhard F. Braun, Mainz, Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,
- Herr Frank Hutmacher, Mainz, Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,

- Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Röllinghoff, Erlangen, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Manns, Hannover, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Frau Waltraud Friedrich, Vorsitzende des Personalrates der UNIVERSITÄTSMEDIZIN,
- Herr Uwe Jerusalem, Mitglied des Personalrates der UNIVERSITÄTSMEDIZIN.

Die Mitglieder werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und

Vorstand

2015	von	bis	Summe T-EUR	Variable Vergütung – T-EUR	Vertragslaufzeiten in Jahren
Prof. Dr. Babette Simon	01.01.2015	31.12.2015	323	23	5
Prof. Dr. Ulrich Förstermann	01.01.2015	31.12.2015	245	45	5
Götz Scholz	01.01.2015	31.12.2015	245	45	3
Marion Hahn	01.02.2015	31.12.2015	108	18	5
Gesamt			921	131	-

Die Gehälter der Vorstandsmitglieder sind nicht dynamisiert; die variable Vergütung enthält erfolgsabhängige und leistungsbezogene Bestandteile. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird gewährt, wenn der Jahresfehlbetrag des jeweiligen Geschäftsjahres nicht höher ist, als das genannte Ergebnis im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans. Für die leistungsabhängige Vergütung sind der persönliche Einsatz sowie die Leistung als Führungskraft und Entscheidungsträger/in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und dem jeweiligen Vorstandsmitglied maßgebend.

Des Weiteren stellt die UNIVERSITÄTSMEDIZIN den Vorstandsmitgliedern Frau Prof. Dr. Simon, Herrn Prof. Dr. Förstermann und Herrn Scholz einen Dienstwagen zur Verfügung; der jeweilige geldwerte Vorteil der Nutzung wird von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern nach den für die Landesverwaltung geltenden Regelungen als Einkommen versteuert.

Aufwendungen der Vorstandsmitglieder, die diesen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit entstehen, werden nach den bestehenden Richtlinien gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Dementsprechend werden Reisekosten nach Vorlage von Belegen in dem nach der Reisekostenrichtlinie der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz zulässigen Umfang ausgeglichen. Darüber hinaus werden den Vorstandsmitgliedern keine weiteren Vergütungen oder Vergünstigungen gewährt.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz war in 2015 im Aufsichtsrat der TRON GmbH durch Frau Prof. Dr. Simon vertreten. Der Aufsichtsrat der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz ist hierüber durch die jährliche Berichterstattung zu den Beteiligungen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN informiert.

Aufsichtsrat

Bei den Vergütungen des Aufsichtsrates handelt es sich um Aufwandsentschädigungen. Die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015 gewährten Gesamtbezüge beliefen sich auf 11 TEUR insgesamt.

Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität ist jeweils an die Ausübung dieser Funktion gebunden.

3. Entsprechungserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass seitens der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz in dem Berichtsjahr dem Public Corporate Governance Kodex in seiner derzeit geltenden Fassung entsprochen wurde.

4. Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Zur Herstellung der Transparenz werden nach den Vorgaben des PCGK die im Jahr 2015 gezahlten Vergütungen dargestellt, soweit die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Veröffentlichung im PCGK zugestimmt haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass variable Vergütungen für das Jahr 2015 erst im Jahr 2016 gezahlt werden und deshalb in der Darstellung nicht enthalten sind. Variable Vergütungen, die für das Jahr 2014 gezahlt wurden, sind hingegen ausgewiesen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, die sich in 2015 auf drei Frauen und neun Männer verteilen.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen, wobei in 2015 jeweils die Hälfte der Vorstandspositionen auf Frauen und Männer entfielen.

Nachgeordnete Führungsfunktionen

In den unterhalb des Vorstandes nachgeordneten Führungsfunktionen setzen sich diese aufgeteilt nach Diensten und Frauen und Männern wie folgt zusammen, wobei sich die Prozentangaben auf die Zahl der Personen und nicht auf Vollkräfte beziehen:

Mainz, den 9. Juni 2016

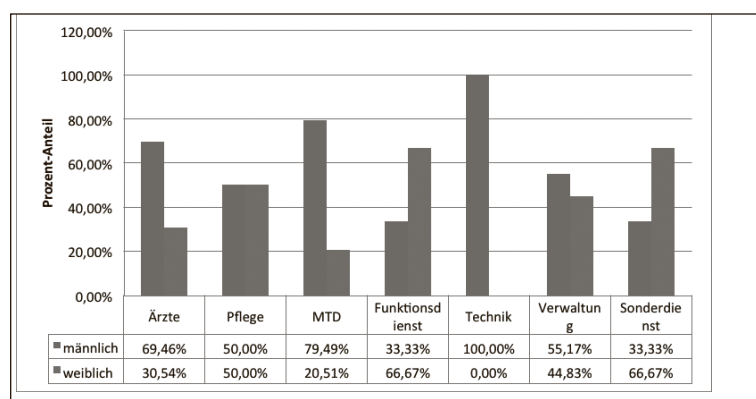
Medizinischer Vorstand
Prof. Dr. Babette Simon

Wissenschaftlicher Vorstand
Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Elke Frank

Pflegevorstand
Marion Hahn

Anteil weiblicher Führungskräfte in Ausgewählten Diensten



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 18 Abs. 4 UMG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel einschließlich der vom Land unmittelbar oder über die Universität zur Verfügung gestellten Mittel und der erzielten Überschüsse. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 18 Abs. 4 UMG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 18 Abs. 4 UMG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 18 Abs. 4 UMG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel einschließlich der vom Land unmittelbar oder über die Universität zur Verfügung gestellten Mittel und der erzielten Überschüsse nach § 18 Abs. 4 UMG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Frankfurt am Main, den 9. Juni 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lars Müller
Wirtschaftsprüfer
ppa. Stefan Wißenbach
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibungen

3366.

**DRK Schmerz-Zentrum Mainz
Öffentliche Ausschreibung**

Die DRK Krankenhaus GmbH RLP
Auf der Steig 14
55131 Mainz

schreibt die Gewerke

- Außenanlage
- Gebäudereinigung

für die Baumaßnahme DRK Schmerz Zentrum Mainz / Modernisierung und Strukturverbessernde Maßnahmen EU-weit im Offenen Verfahren nach VOB / A aus.

Die Veröffentlichung der kompletten Bekanntmachung erfolgt im EU-Amtsblatt und auf der Homepage des DRK Schmerz-Zentrums Mainz unter www.drk-schmerz-zentrum.de.

Mainz, den 19. Juli 2016

Decker
Geschäftsführer

Stellenausschreibungen

3367.

Am DEUTSCHEN
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG in
SPEYER ist möglichst ab 15. September
2016 eine Stelle für

**eine / n Forschungsreferentin /
Forschungsreferenten**

zu besetzen. Die Stelle, deren Inhaber / in von Frau Prof. Dr. Färber betreut wird, ist der neu eingerichteten Forschungsstelle „Öffentlicher Dienst“ zugeordnet. Sie ist grundsätzlich zeitgeeignet und steht zunächst für den Zeitraum bis Ende 2018 zur

Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L.

Der Aufgabenbereich umfasst die möglichst selbstständige wirtschaftswissenschaftliche Forschungstätigkeit im Themenfeld „Öffentlicher Dienst“. Es werden u. a. Fragestellungen der Entgeltsysteme im beamten- und im tarifrechtlichen Bereich, der Stellensituation und der Alterssicherungen des öffentlichen Dienstes bearbeitet. Das Forschungsinstitut fördert die wissenschaftliche Qualifizierung, insbesondere Promotion oder Habilitation, in besonderer Weise. Im Rahmen des Möglichen wird örtliche Flexibilität gewährt.

Gesucht wird eine Absolventin / ein Absolvent eines wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs (Master) mit überdurchschnittlichem Abschluss, die / der ein ausgeprägtes Interesse an finanzwissenschaftlichen Fragestellungen mitbringt. Für international vergleichende Forschungen und internationale Publikationen sind zudem belastbare Kenntnisse der englischen Sprache wichtig; Kenntnisse in einer weiteren gängigen Fremdsprache sind von Vorteil.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung ist bestrebt, den Anteil an Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) richten Sie bitte **bis spätestens 20. August 2016 unter Angabe der Kennziffer 1016** an:

**Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
bewerbung@uni-speyer.de**

Fragen zu Inhalt und Perspektiven der Stelle richten Sie bitte an Frau Prof. Färber (faerber@foev-speyer.de). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

3368.

Bei der
LANDESARCHIVVERWALTUNG
RHEINLAND-PFALZ
- LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ -
sind ab dem 1. Oktober 2016

**zwei Stellen als
Archivarin / Archivar**

befristet für die Dauer von fünf Jahren zu besetzen.

Das Landeshauptarchiv Koblenz betreut aktuell 19 Landkreise, Städte und Verbandsgemeinden, die von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, die Archivierung ihrer Unterlagen durch einen Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag einem Landesarchiv zu übertragen.

In diesem Rahmen nehmen die Archivarinnen und Archivare des Landeshauptarchivs Koblenz das volle Spektrum der Aufgaben eines Kommunalarchivs wahr - von der Beratung der Vertragspartner und der Benutzerinnen und Benutzer über die Bewertung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen. Ferner ist das Landeshauptarchiv Koblenz für die Beratung aller kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenes Archiv zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Bewertung und Überlieferungsbildung für die kommunalen Vertragspartner des Landeshauptarchivs Koblenz.
- Erschließung von kommunalem Archivgut des 19. - 21. Jahrhunderts.
- Beratung von kommunalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des Landesarchivgesetzes und bei der Schriftgutverwaltung.
- Bearbeitung v. a. familienkundlicher Anfragen.

Anforderungen:

- Laufbahnbefähigung für das dritte Einstiegsamt im Archivdienst oder abgeschlossenes FH-Studium im Archivwesen (Diplom bzw. Bachelor)
- Berufserfahrung ist von Vorteil
- selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit, ausgeprägtes Organisationsgeschick
- gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- Eingruppierung in Entgeltgruppe E 9 TV-L (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder) bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen.
- Die Stellen sind grundsätzlich teilzeitgeeignet.
- Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) **bis spätestens 12. August 2016** an

**Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz –
Landeshauptarchiv Koblenz
Postfach 20 10 47
56010 Koblenz**

Bitte sehen Sie von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nicht zurückgesendet, sondern nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht vernichtet wird. Bewerbungsmappen sind entbehrlich. Wünschen Sie eine Rücksendung, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Bewerbungen per elektronischer Post können als pdf-Datei (maximale Größe: 5 MB) unter der Adresse

post@landeshauptarchiv.de

eingereicht werden.

Nähere Informationen über die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz / Landeshauptarchiv Koblenz finden Sie auf unserer Homepage unter www.landeshauptarchiv.de.

3369.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / KRIMINALINSPEKTION NEUWIED ist zum 1. April 2017 die nachgenannte Führungsfunktion, die bereits zum 1. November 2016 kommissarisch nachbesetzt werden soll, neu zu besetzen:

Leiterin / Leiter Kommissariat 5 - Eigentumsdelikte -

Um diese Stelle können sich ausschließlich rheinland-pfälzische Kriminalbeamtinnen / Kriminalbeamte ab der Besoldungsgruppe A 12 bewerben, soweit die nachstehenden Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Kriminalkommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
- Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter
- Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / Vorgänge
- Lageanalyse, Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten
- Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstigen Einsätzen auf Weisung

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei (zuvor FHÖV - Fachbereich Polizei) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst (Befähigung für das dritte Einstiegsamt)

Führungsausbildung - Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)

Vierjährige Verwendung im gehobenen Kriminaldienst (drittes Einstiegsamt) sowie Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen / Bewerber umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigungen besitzen

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die zu besetzende Funktionsstelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei

gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

3370.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / ABTEILUNG POLIZEIEINSATZ / FÜHRUNGSSTAB / STABSBEREICH 2 / SACHBEREICH 21 die Stelle

der Leiterin / des Leiters des Fachbereichs Kommunikationstechnik

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Fachbereichs Kommunikationstechnik, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
Planung und Koordinierung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.
Fachtechnische Prüfung von Arbeiten extern zu vergebender bzw. extern ausgeführter Aufträge.
Erarbeitung von Konzepten und Lösungsvorschlägen im Arbeitsbereich.
Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei.
Unterstützung der vorgesetzten Stellen bei der Umsetzung von kommunikationstechnischen Lösungsvorschlägen zur Einsatzplanung und Vorbereitung.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei bzw. an der Hochschule für öffentliche Verwaltung, über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnik.
Dreijährige Verwendung in Funktionen des 3. Einstiegsamtes oder vergleichbare Tätigkeit.

Herausragende Befähigungen:

ein besonderes Maß an Zuverlässigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein, die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung, Fachkompetenz und Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit,

Verhandlungsgeschick.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

In Rahmen des Förderprogrammes der rheinland-pfälzischen Landesregierung besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung schriftlich erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3 (Personal)
Salvianstraße 9
54290 Trier

oder elektronisch (eine zusammenhängende PDF-Datei, maximal 5 MB) an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de

3371.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER / POLIZEIINSPEKTION BAUMHOLDER ist zum 1. September 2016 die Stelle

der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters in Personalunion mit der Sachbearbeitung Einsatz

zu besetzen. Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet.

Um diese Stelle können sich Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes
Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion
Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst
Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von polizeilichen Einsätzen auf Inspektionsebene
Informationsauswertung sowie Erstellung von Kriminalitätslagebildern
Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen- und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen

Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Vierjährige Verwendung in der entsprechenden Laufbahn, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz,
Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen
Einfallreichtum und Initiative
Selbstständigkeit und Entschlusskraft
Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft
Organisationsfähigkeit und Flexibilität
Kooperation und Teamarbeit
Verhandlungsgeschick.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

In Rahmen des Förderprogrammes der rheinland-pfälzischen Landesregierung besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung schriftlich erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3 (Personal)
Salvianstraße 9
54290 Trier

oder elektronisch (eine zusammenhängende PDF-Datei, maximal 5 MB) an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de

3372.

Im Präsidialamt der UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zwei Jahren die Position

eines / r Referenten / in im Präsidialbüro (EG 13 TV-L)

im zeitlichen Umfang von derzeit 39 Stunden wöchentlich zu besetzen. Die Befristung erfolgt nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Der Dienort ist Mainz.

Aufgaben:

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Beratung und administrative Unterstützung des Präsidenten und des Kanzlers unter besonderer Berücksichtigung (hochschul-)politischer Schwerpunktsetzungen und strategischer Vorgaben, Projektmanagement, die Wahrnehmung einer Schnittstellenfunktion zwischen Hochschulleitung, Wissenschaftsbereich und Verwaltung sowie die Betreuung und Organisation im Stipendienwesen (Deutschlandstipendium).

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Neben einem erfolgreich abgeschlossenen Studium (insbes. Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften) an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, erwarten wir fundierte Kenntnisse der rheinland-pfälzischen und bundesweiten Hochschullandschaft und Hochschulpolitik sowie hochschul- und wissenschaftspolitischer Entwicklungen. Sehr gute englische Sprachkenntnisse, eigenverantwortliche Arbeitsweise, Teamfähigkeit und zeitliche Flexibilität werden vorausgesetzt.

Bei dieser Position handelt es sich um eine Vertrauensstellung. Daher sind Loyalität, Diskretion und besondere Vertrauenswürdigkeit unerlässlich.

Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt. Frauen werden bei Einstellungen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Dies gilt nicht, wenn in der Person eines Bewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

Bewerberinnen / Bewerber senden ihre Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) **bis zum 8. August 2016 unter Angabe der Kennziffer 84/2016** an den

Präsidenten der
Universität Koblenz-Landau
Präsidialamt,
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz
E-Mail: bewerbung@uni-koblenz-landau.de

Wir bitten elektronische Bewerbungen ausschließlich im PDF-Format einzusenden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Präsidialbüros, Frau Dr. Kraus, gerne zur Verfügung
(Tel.: 06131 37460-33,
E-Mail: ekraus@uni-koblenz-landau.de).

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.
www.uni-ko-ld.de/karriere.

3373.

Im Fachbereich I der UNIVERSITÄT TRIER ist in der Abteilung Empirische Lehr-Lern-Forschung und Didaktik im Fach Bildungswissenschaften zum 1. Oktober 2016 eine Stelle als

wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter (50 %)

zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L. Die Stelle ist bis zum 31. Juli 2018 befristet.

Aufgabengebiet:

Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber hat wissenschaftliche

Arbeit in Forschung und Lehre im Bereich der Bildungswissenschaften zu erbringen. Die Tätigkeiten umfassen die Mitarbeit an laufenden, sowohl quantitativ als auch qualitativ empirisch ausgerichteten Forschungsaktivitäten der Abteilung, die aktive Beteiligung an der Beantragung von Drittmittelprojekten sowie die Lehre im Bereich der Schulpädagogik. Es besteht Gelegenheit zur Promotion.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne von § 56 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in einem Lehramt der allgemein bildenden Schulen in Psychologie oder Erziehungswissenschaft. Gute Methodenkenntnisse, Englischkenntnisse und ausgeprägtes Interesse an Forschung und Lehre sind grundlegend. Wünschenswert sind Erfahrungen und Interesse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Empirische Lehr-Lernforschung, Motivationsforschung, Positive Psychologie.

Wir wünschen uns eine / n zuverlässige / n Kollegin / Kollegen, der / die engagiert in der Abteilung mitwirkt. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Universität ist bestrebt, die Zahl ihrer Wissenschaftlerinnen zu erhöhen, und fordert diese nachdrücklich zu einer Bewerbung auf.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte in elektronischer Form **bis zum 12. August 2016** mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Hochschulzeugnisse, sowie ggf. Lehr- / Publikationsverzeichnis) an Frau Prof. Dr. Michaela Brohm

brohm@uni-trier.de

Nähere Auskünfte zum Stellenprofil erhalten Sie unter E-Mail: **brohm@uni-trier.de**.

3374.

Die PFÄLZISCHE PENSIONSANSTALT (ppa) mit Sitz in Bad Dürkheim sucht zur Verstärkung ihres Teams im Bereich „Information und Kommunikation“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / n IT-Fachkoordinator / -in und IT-Systemarchitekt / -in.

Den Volltext der Stellenausschreibung finden Sie unter www.ppa-duew.de.

3375.

Die VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG WEILERBACH (8 Ortsgemeinden mit rund 14.000 Einwohnern) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit

eine / n Jugendsozialarbeiter / in.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden pro Woche, zunächst befristet für die Dauer von einem Jahr.

Nähere Informationen auf unserer Internetseite www.weilerbach.de unter „Neuigkeiten“.

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

3376.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Holzweiler Blatt 2897 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3579,04 EUR mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Holzweiler Blatt 2897 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.225,83 EUR mit 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt sowie der Grundschuldbrief in Abteilung III Nr. 3 - Grundschuld zu 27.098,46 EUR mit 14 % Zinsen jährlich sowie der Grundschuldbrief in Abteilung III Nr. 4 - Grundschuld zu 20.451,67 EUR mit 15 % Zinsen jährlich.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 13. Juli 2016

- 30 UR II 5/16 -

Das Amtsgericht

3377.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Zeltingen-Rachtig Blatt 4967 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 12. Juli 2016

- 4b UR II 1/16 -

Das Amtsgericht

3378.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Dohr Blatt 917 eingetragene Eigentümerin Maria Gertrud, geb. Heucher, Dohr, wird mit ihren Rechten am Grundstück Gemarkung Dohr Flur 14 Flurstück 42, Acker, Auf dem Hürsten, ausgeschlossen.

Cochem, den 8. Juli 2016

- 2 UR II 15/15 -

Das Amtsgericht

3379.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 4505510 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Altleiningen Blatt 982 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 17 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 12. Juli 2016

- 2 UR II 1/16 -

Das Amtsgericht

3380.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 162546 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Braubach Blatt 2928 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 5. Juli 2016

- 26 UR II 13/15 -

Das Amtsgericht

3381.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 3568 Flur 5 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 112.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 5. Juli 2016

- 26 UR II 21/15 -

Das Amtsgericht

3382

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Wackernheim Blatt 2053 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.563,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Juli 2016

- 73 UR II 69/15 -

Das Amtsgericht

3383.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mombach Blatt 3751 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Juli 2016

- 73 UR II 9/16 -

Das Amtsgericht

3384.

Ausschließungsbeschluss: Der Gesamtgrundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Heidesheim Blatt 4598 Gemarkung Heidesheim Blatt 2986 Gemarkung Finthen Blatt 8854 Gemarkung Essenheim Blatt 4201 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich (Gesamthaft: Essenheim Blatt 4201, Finthen Blatt 8854, Heidesheim Blätter 2986, 4598 und Schwabenheim (Amtsgericht Bingen) Blatt 2197) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Juli 2016

- 73 UR II 14/16 -

Das Amtsgericht

3385.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Ober-Olm Blatt 4551 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Juli 2016

- 73 UR II 16/16 -

Das Amtsgericht

3386.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Harxheim (Pfalz) Blatt 365 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Hypothek zu 498,95 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Rockenhausen, den 6. Juli 2016

- 3 UR II 17/15 -

Das Amtsgericht

3387.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hof Blatt 1875 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 125.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 11. Juli 2016

- 26c UR II 1/16 - Das Amtsgericht

3388.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13166314 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Zweibrücken Blatt 7382 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Zweibrücken, den 13. Juli 2016

- 3 UR II 5/15 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3389.

Frau Claudia Schachler, Bachstraße 5, 53506 Lind-Obliers, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 900 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 900 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. November 2016** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 4. Juli 2016

- 30 UR II 3/16 - Das Amtsgericht

3390.

Die Westerwald Bank eG, Rheinstraße 64 - 70, 56235 Ransbach-Baumbach als Rechtsnachfolgerin der Volksbank Wissen eG in Wissen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wehbach Blatt 1485 in Abteilung III eingetragenen Grundschulden lfd. Nr. 2: Grundschuld zu 250.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % Nebenleistungen; lfd. Nr. 3: Grundschuld zu 100.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % Nebenleistungen; lfd. Nr. 4: Grundschuld zu 60.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter ist jeweils die Volksbank Wissen eG in Wissen Sieg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. November 2016** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 12. Juli 2016

- 41 UR II 16/16 - Das Amtsgericht

3391.

Die Ortsgemeinde Waldalgesheim - Rathaus -, Provinzialstraße 29, 55425 Waldalgesheim, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 1514. Bezeichnung: Ackerland vor der Nauwiese, 180 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Wilhelm Dulcius. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Bingen am Rhein.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 14. September 2016** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 29. Juni 2016

- 30 UR II 22/15 - Das Amtsgericht

3392.

Herr Karl-Josef Röhl, Selchertstraße 15, 54536 Kröv, und Frau Carmen Scholtes, Poststraße 4, 56841 Traben-Trarbach, haben den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer zweier Grundstücke bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Alf Blatt 958 Bestandsverzeichnis-Nr. 3 Flur 5 Flurstück Nr. 1671, Garten, Gref, 182 qm, und Bestandsverzeichnis-Nr. 4 Flur 5 Flurstück 1509/1, Garten, Ober Gaderwies, 89 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: - Karl Johann Castor, Klempner und Installateur in Braunschweig, geb. 19. 8. 1910; - Anna Maria Weber, geb. Castor, Trier, geb. 15. 11. 1911, Ehefrau des Alois Weber; - Franziska Maria Castor, geb. 1. 3. 1916, Hausgehilfin in Trier.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 8. November 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Cochem, den 8. Juli 2016

- 2 UR II 9/15 - Das Amtsgericht

3393.

Frau Mathilde Alt, Hauptstraße 57, 56858 Peterswald-Löffelscheid, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger nebst Kraftloserklärung des Briefes bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Löffelscheid Blatt 836 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Darlehensbriefhypothek zu 5000,- DM nebst 6,5 evtl. 7,5 vom Hundert Jahreszinsen gemäß Bewilligung vom 26. September 1970, lastend auf den Grundstücken Flur 12 Flurstück 12/3 und Flur 12 Flurstück 12/5, jeweils Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 3. Jetzt übertragen in Blatt 1029. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Rentner Gustav Rückleben Löffelscheid/Hunsrück.

Der Grundpfandrechtsgläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte und die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Cochem, den 8. Juli 2016

- 2 UR II 20/15 - Das Amtsgericht

3394.

Die Volksbank in Schaumburg eG, Marktplatz 1, 31664 Bückeburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Masburg Blatt 1592 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM, 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig, gemäß Bewilligung vom 20. Oktober 1997, eingetragen am 18. November 1997. Eingetragene Berechtigte: Volksbank Rinteln eG, 31737 Rinteln. Deren Rechtsnachfolgerin ist die Antragstellerin.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 8. Juli 2016

- 2 UR II 10/16 - Das Amtsgericht

3395.

Herr Manfred Severin, An der Hardt 3, 56761 Urmersbach, und Frau Verica Severin An der Hardt 3, 56761 Urmersbach, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Urmersbach Blatt 569. Bezeichnung: Flur 1 Flurstück 539/251, Acker, Am Holzweg, 928 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Johann Peter Bohl (oder Brohl), Ackerer und Maurer zu Urmersbach.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 8. November 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Cochem, den 8. Juli 2016

- 2 UR II 12/16 - Das Amtsgericht

3396.

Herr Günter Freiwald, Auf der Hohl 20, 56253 Treis-Karden, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Treis Blatt 4076 Flur 1 Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 2, 32 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Josef Spies, Winzer, 56253 Treis-Karden, und Magdalena Spies, geb. Arenz, 56253 Treis-Karden, in rheinischer Gütergemeinschaft.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 11. November 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Cochem, den 11. Juli 2016

- 2 UR II 19/16 -

Das Amtsgericht

3397.

Frau Elfriede Gärtner, Trierer Straße 1, 54314 Zerf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Zerf Blatt 1824 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Volksbank Trier eGmbH, Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2016** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 11. Juli 2016

- 1 UR II 5/16 -

Das Amtsgericht

3398.

Die Volksbank Untere Saar eG, Trierer Straße 1, 66679 Losheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Zerf Blatt 1846 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 47.500,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Volksbank Schmelz-Hütterdsdorf eG, Schmelz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2016** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 8. Juli 2016

- 1 UR II 7/16 -

Das Amtsgericht

3499.

Die Volksbank Rhein-Lahn eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0143854 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Marienfels Blatt 504 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Lahnstein eG, 56112 Lahnstein. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0143852 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Marienfels Blatt 504 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- EUR mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Lahnstein eG, 56112 Lahnstein.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. November 2016** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Lahnstein, den 4. Juli 2016

- 25 UR II 7/16 -

Das Amtsgericht

3400.

1. Herr Hans Horn, Frankenbachstraße 134, 53498 Bad Breisig, Herr Jakob Horn, Paterberg 54, 55283 Nierstein, und Herr Klaus Horn, Marktplatz 3, 55283 Nierstein,

haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 3534 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Eheleute Maurermeister Heinz Jakob Horn und Magdalena Horn geborene Guckes, beide in Nierstein zu je 1/2. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 3534 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 26.900,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Oktober 2016** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 7273,12 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 12. Juli 2016

- 73 UR II 18/16 -

Das Amtsgericht

3401.

Herr Michael Montebaur, Groß Flottbeker Straße 55, 22607 Hamburg, Frau Anja Thilmann, Kolpingstraße 23a, 56575 Weißenthurm, und Herr Jürgen Thilmann, Kolpingstraße 23a, 56575 Weißenthurm, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Hüllenberg Blatt 1322 und 1333 in Abteilung III Nr. 4 und 5 eingetragene Grundschuld zu 13.900,- DM nebst zwölfteviertel vom Hundert Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. September 2016** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 13. Juli 2016

- 40 UR II 11/16 -

Das Amtsgericht

3402.

Frau Anna Knerr, 66954 Pirmasens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 032469 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Fehrbach Blatt 1637 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6319,57 EUR. Eingetragener Berechtigter: Vereinigte Bausparkassen Aktiengesellschaft in Bielefeld.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Oktober 2016** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 16. Juni 2016

- 1 UR II 3/16 -

Das Amtsgericht

3403.

Frau Ursula Antretter, Falkenstraße 5, 55487 Sohren, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Sohren Blatt 1746 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.400,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Oktober 2016** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 13. Juli 2016

- 33 UR II 6/16 -

Das Amtsgericht

3404.

Frau Elisabeth Schneider, Im Ellig 31, 53424 Remagen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter Blatt 2761 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: damals: Rheinische Girozentrale und Provinzialbank (Bausparkasse der Rheinprovinz) in Düsseldorf; heute: LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in Münster. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter Blatt 2761 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: damals: Rheinische Girozentrale und Provinzialbank (Bausparkasse der Rheinprovinz) in Düsseldorf; heute: LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in Münster.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. November 2016** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Sinzig, den 14. Juli 2016

- 5a UR II 9/16 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren**3405.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Reisebüro Weyand GmbH, Lotharstraße 11 - 13, 55116 Mainz; AG Mainz - 3 N 8/95 - soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Die zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse beläuft sich auf 37.909,96 EUR. Diese führt für die Gläubiger der Rangklasse 1 zu einer quotalen Befriedigung in Höhe von 40,97 %. Die übrigen Rangklassen fallen hingegen mit ihren Forderungen aus. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz, aus.

Mainz, den 11. Juli 2016

- 13 N 99/96 -

Dr. L o r e n t z
Rechtsanwalt als Konkursverwalter

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3406 bis 3460 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pracht Blatt 2514 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Januar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Pracht Flur 31 Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 8, Größe: 1180 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit etwa 90 qm Wohnfläche bebaut. Baumängel, Bauschäden und Restarbeiten sind vorhanden. Festgesetzter Verkehrswert: 47.000,- EUR.

Altenkirchen, den 6. Juli 2016

- 1 K 40/2013 - Das Amtsgericht

3407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neitersen Blatt 621 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2017, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 83/6, Erholungsfläche, Jägerweg 6A, Größe: 598 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 83/8, Gebäude- und Freifläche, Jägerweg 6A, Größe: 1261 qm. Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Erd-, Ober- und Dachgeschoss bebaut. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 240.000,- EUR (lfd. Nr. 4: 17.000,- EUR und lfd. Nr. 5: 223.000,- EUR).

Altenkirchen, den 7. Juli 2016

- 1 K 58/2013 - Das Amtsgericht

3408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm/Sieg Blatt 3216 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2016, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 398/1, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Rottland, Größe: 1757 m², Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 398/2, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Rottland 12, Größe: 1454 m². Der Termin vom 8. November 2016 wird aufgehoben. Das Grundstück ist mit einem massiv-herkömmlchen, nicht unterkellerten, Gebäude bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 270.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Juli 2016

- 1 K 23/14 - Das Amtsgericht

3409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 1663 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. September 2016, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 7 Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 12, Größe: 1505 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss nebst Kellerräumen und Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Festgesetzter Verkehrswert: 35.000,- EUR. In dem Versteigerungstermin vom 13. November 2015 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Altenkirchen, den 7. Juli 2016

- 1 K 32/14 - Das Amtsgericht

3410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Forst Blatt 1343 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Forst Flur 12 Flurstück 49/13, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße, Größe: 800 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (mit Einliegerwohnung) mit ausgebautem Unter-, Erd- und Dachgeschoss bebaut. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt. Festgesetzter Verkehrswert: 176.000,- EUR.

Altenkirchen, den 7. Juli 2016

- 1 K 55/2014 - Das Amtsgericht

3411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obererbach Blatt 134 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Obererbach Flur 3 Flurstück 14/9, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hilgenrother Straße 4a, Größe: 928 qm. Der Termin vom 8. November 2016 wird aufgehoben. Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamili-

enhaus mit ausgebautem Erdgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 95.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Juli 2016

- 1 K 8/15 - Das Amtsgericht

3412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 1190 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Januar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8: Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 62/4, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 35, Größe: 3036 qm, lfd. Nr. 9: Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 64/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 35, Größe: 506 qm, lfd. Nr. 10: Gemarkung Fluterschen Flur 5 Flurstück 29/1, Waldfläche, Vor den Fichten, Größe: 68 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut (in Verbindung mit dem Laden als Doppelhaushälfte anzusehen). Festgesetzter Verkehrswert: 298.040,- EUR (Nr. 8: 279.000,- EUR; Nr. 9: 19.000,- EUR; Nr. 10: 40,- EUR). In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Altenkirchen, den 7. Juli 2016

- 1 K 13/15 - Das Amtsgericht

3413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stürzelbach Blatt 495 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Januar 2017, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Stürzelbach Flur 12 Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße, Größe: 1375 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 132.000,- EUR.

Altenkirchen, den 6. Juli 2016

- 1 K 25/15 - Das Amtsgericht

3414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 2044 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Januar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 129, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 8 Flurstück 539/129, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 15, Größe: 314 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 48.000,- EUR.

Altenkirchen, den 6. Juli 2016

- 1 K 38/15 - Das Amtsgericht

3415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kircheib Blatt 1060 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2016, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Kircheib Flur 6 Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Limbacher Straße 20, Größe: 1735 qm. Der Termin vom 15. November 2016 wird aufgehoben. Das Grundstück ist mit einem Zwei-

familienhaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 135.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Juli 2016

- 1 K 45/15 -

Das Amtsgericht

3416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seelbach (bei Flammersfeld) Blatt 506 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3: Gemarkung Seelbach bei Flammersfeld Flur 1 Flurstück 45/16, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 14, Größe: 194 qm, lfd. Nr. 4 Gemarkung Seelbach bei Flammersfeld Flur 1 Flurstück 45/18, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 14, Größe: 617 qm. Der Termin vom 15. November 2016 wird aufgehoben. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 114.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Juli 2016

- 1 K 48/15 -

Das Amtsgericht

3417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm/Sieg Blatt 1751 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Januar 2017, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 12 Flurstück 99/7, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 1, Größe: 490 qm, lfd. Nr. 2: Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 12 Flurstück 100/6, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 1, Größe: 480 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 141.000,- EUR (lfd. Nr. 1: 71.250,- EUR; lfd. Nr. 2: 69.750,- EUR).

Altenkirchen, den 7. Juli 2016

- 1 K 50/15 -

Das Amtsgericht

3418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nickenich Blatt 3389 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2016, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Gemarkung Nickenich Flur 18 Flurstück 601/7, Erholungsfläche, Hauptstraße, Größe: 170 qm; der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 3200,- EUR; lfd. Nr. 9 Gemarkung Nickenich Flur 18 Flurstück 601/9, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 133, Größe: 161 qm; der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 68.000,- EUR. Das Grundstück lfd. Nr. 9 (Flurstück 601/9) ist laut Gutachten mit einem massiv erstellten, teilunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 8 (Flurstück 601/7) ist laut Gutachten unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 5. Juli 2016

- 9 K 26/15 -

Das Amtsgericht

3419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meckenheim Blatt 2839 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Oktober**

2016, um 11.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Grundbuch von Meckenheim Blatt 2839 lfd. Nr. 32: Gemarkung Meckenheim Flurstück 1489/3, Ackerland, zwischen dem Berg- und dem Ruppertsberger Weg, Größe: 979 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 Abs. 2 S. 1 ZVG: 17.000,- EUR. Beschreibung (ohne Gewähr): Nach Angaben der Sachverständigen handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein unbebautes Grundstück, das als Wiese/Koppel genutzt wird. Alle Angaben ohne Gewähr!

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 6. August 2014.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerin: Verbandsgemeindekasse Deidesheim, Tel.: 06326 977-0, Hr. Schmidt.

Bad Dürkheim, den 13. Juli 2016

- K 20/14 -

Das Amtsgericht

3420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg (Stadt Bad Dürkheim) Blatt 821 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Oktober 2016, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Hardenburg (Stadt Bad Dürkheim) Blatt 821 lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 174/1000 an Grundstück Gemarkung Hardenburg Flurstück 24/5, Gebäude- und Freifläche, Kaiserslauterer Straße 353, Größe: 870 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte sind vereinbart an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 1 - 9 sowie an den mit Nr. 1 und „rot“ bzw. mit Nr. 4 und „grün“ gekennzeichneten Grundstücksteilflächen; das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 7 ist zugeordnet. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG: 90.000,- EUR. Beschreibung (ohne Gewähr): Nach Sachverständigenangaben handelt es sich um eine mit einem Mehrfamilienwohngebäude mit 6 Wohneinheiten bebaute Grundstücksfäche. Das Versteigerungsobjekt liegt im EG. Raumaufteilung: Windfang, WC, Wohnen, Küche, Flur, Bad, Schlafen, Kind; Wohnfläche: ca. 81,04 qm. Das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 7 ist dem Eigentum zugeordnet. Das Gebäude ist in die Liste der Kulturdenkmäler eingetragen. Alle Angaben ohne Gewähr!

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 12. März 2015.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerin: Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Tel. 06232 618-4143, Hr. Schiweck Kanzlei am Hafen für die WEG, Tel. 0621 566073, Zeichen: 155/16HO11.

Bad Dürkheim, den 13. Juli 2016

- K 4/15 -

Das Amtsgericht

3421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Graach Blatt 3268 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. Oktober 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr.: 1 Flur 3 Nr. 1860/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 7, 145 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 87.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 14. Juli 2016

- 6 K 32/15 -

Das Amtsgericht

3422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1073 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Januar 2017, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Biersdorf Flur 5 Nr. 154/8, Gebäude- und Freifläche, Am Glaskopf 14, 6,76 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 55.400,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Betzdorf, den 7. Juli 2016

- 11 K 16/14 -

Das Amtsgericht

3423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herkersdorf Blatt 860 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 24. Oktober 2016, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Herkersdorf BV.Nr. 12 Flur 2 Nr. 379/5, Gebäude- und Freifläche, Kirchner Straße 2, 391 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 93.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Betzdorf, den 11. Juli 2016

- 11 K 23/16 -

Das Amtsgericht

3424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dudeldorf Blatt 2762 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 20. September 2016, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Dudeldorf Flur 6 Flurstück 42/97, Gebäude- und Freifläche, Bademer Straße 4, Größe: 393 qm; Gemarkung Dudeldorf Flur 6 Flurstück 42/144, Gebäude- und Freifläche, Bademer Straße 4A, Größe: 19 qm; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 151.000,- EUR (laut Gutachten: Wohnhaus mit drei Wohneinheiten, teilunterkellert). In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Weitere Info unter www.vzrlp.de.

Bitburg, den 5. Juli 2016

- 10 K 91/15 -

Das Amtsgericht

3425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Röhl Blatt 1134 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. September 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Röhl Flur 11 Flurstück 18, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 9, Größe: 1128 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; zweigeschossig; Außenschätzung). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 127.000,- EUR.

Weitere Info unter www.zvrp.de.

Bitburg, den 8. Juli 2016

- 10 K 114/15 - Das Amtsgericht

3426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Neroth Blatt 1311: Best.Verz. lfd. Nr. 1: Gemarkung Neroth Flur 18 Nr. 5/5, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Hauptstraße 70 A, 711 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.000,- EUR. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Es handelt sich um eine einseitig angebaute Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus mit Carport).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 13. Juli 2016

- 7 K 4/2016 - Das Amtsgericht

3427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 4177 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 86/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2043/28, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Ring 17, Größe: 4068 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 10 E bezeichneten zu Wohnzwecken dienenden Räumen im I. Obergeschoss sowie ein Kellerraum; **am Mittwoch, dem 7. September 2016, um 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Sitzungssaal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 45.500,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem zwölfgeschossigen Mehrfamilienhaus mit insgesamt 72 Wohnungen. Baujahr: 1966. Wohnfläche: ca. 51 qm.

Beschlagnahme: 10. März 2015.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 6. Juli 2016

- 5 K 4/15 - Das Amtsgericht

3428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Asselheim Blatt 1081 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Mittwoch, dem 21. September 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 2411, Gebäude- und Freifläche, Burgrunderstraße 4, 306 qm. Verkehrswert: (§ 74 a ZVG) 217.000,- EUR (Einfamilienhaus).

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 29. Juni 2016

- 2 K 5/15 - Das Amtsgericht

3429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1316 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. September 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 232/5, Gebäude- und Freifläche, Grabenweg 4, 230 qm (Einfamilienhaus). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 29. Juni 2016

- 2 K 15/15 - Das Amtsgericht

3430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 4271 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 21. November 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Birkenfeld BV-Nr. 1 Flur 2 Flurstück 48/39, Gebäude- und Freifläche, Haidweg 2, 4, 6, 8, Wagnersweg 17, 19, 21, 8279 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses Nr. 1 sowie dem Kellerraum im Untergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Ziffer 8 bezeichnet ist und dem Sondernutzungsrecht an den mit den Ziffern 1, 74 bis 84 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4264 bis 4319); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis 2. Grades der Seitenlinie oder bei Erwerb und Veräußerung durch den jeweiligen Gläubiger des erstgestellten Grundpfandrechts; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Januar 1984. Verkehrswert: 38.000,- EUR (5-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss des Hauses Nr. 1, mit Kellerraum im Untergeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 8. Juni 2016

- 11 K 56/15 - Das Amtsgericht

3431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mittelbollenbach Blatt 1192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 14. November, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Mittelbollenbach lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 10/6, Gebäude- und Freifläche, Mittelbollenbacher Straße 49, 1215 qm. Verkehrswert: 41.600,- EUR (Gaststätte mit Saalbau, Kegelbahn und Nebenräumen in 55743 Idar-Oberstein, Mittelbollenbacher Straße 49).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 8. Juli 2016

- 11 K 9/16 - Das Amtsgericht

3432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kollweiler Blatt 194 eingetragene Grundbesitz Bestandsverzeichnis Nr. 9 Flurstück Nr. 2360/3, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 9, zu 1094 qm; **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2016, um 13.45 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 165.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 82.500,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück; ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig; teilunterkellert; teilweise ausgebauten Dachgeschoss; frei stehend; mit Anbau (Garage mit Satteldach). Baujahr: ca. 1900; Zentralheizung mit Stückholz aus dem Jahr 2005.

Beschlagnahme: 11. Mai 2015 (bezüglich 1/2- Anteil); 12. Mai 2015 (bezüglich 1/2 Anteil).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2016

- 1 K 70/15 - Das Amtsgericht

3433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenecken Blatt 546 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, den 10. November 2016, 13.45 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 4 Flurstück Nr. 218/33, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße 6, zu 528 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 210.000,- EUR.

Beschlagnahme am: 22. Dezember 2015.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Eigen genutzt; DG vermietet; Zweifamilienhaus mit Carport, Doppelgarage und überdachtem Freisitz; Baujahr Ursprung ca. 1955; keine Innenbesichtigung.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2016

- 1 K 150/15 - Das Amtsgericht

3434.

Im Wege der Zwangsversteigerungsverfahren soll der im Grundbuch von Mallendar Blatt 624 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. November 2016, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

Flur 1, Flst. 382, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Albert-Schweitzer-Straße 17, 512 m² (Verkehrswert: 173.000,- EUR).

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund

der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 601 c, 6. OG (Tel. 0261 102-1405) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 13. Juli 2016

- 21 K 52/15 -

Das Amtsgericht

3435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 3386 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Oktober 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Waldmohr Flst. 391, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 30, zu 170 qm (nach Gutachten Wohn- u. Gewerbeobjekt; Ladenlokal NFL. ca. 80 qm OG: App. WFl. ca. 18 qm, Whg WFl. ca. 67 qm; DG Whg WFl. ca. 80 qm). Gemeinde: Waldmohr. Verkehrswert: (§ 74 a ZVG) 75.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 15. Juli 2016

- K 5/16 -

Das Amtsgericht

3436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 6546 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. September 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd.Nr. 2: Flur 28 Nr. 82/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 11, 8 qm; lfd.Nr. 4: Flur 28 Nr. 82/8, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 11 a, 526 qm; lfd.Nr. 5: Flur 28 Nr. 82/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 11, 0,04 qm; Flur 28 Nr. 82/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 1 qm; lfd. Nr. 6: Flur 28 Nr. 82/9, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 397 qm; Lage: Mühlenpfad 9, 11 und 11 A, 56598 Rheinbrohl. Gemäß Gutachten handelt es sich um zwei mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke sowie drei unbebaute Flurstücke. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): lfd. Nr. 2 Flur 28 Nr. 82/1: 650,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 28 Nr. 82/8: 209.250,- EUR; lfd. Nr. 5 Flur 28 Nr. 82/4 und Nr. 82/5: 103,- EUR; lfd. Nr. 6 Flur 28 Nr. 82/9: 154.650,- EUR; Gesamt: 364.653,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind in Kürze im Internet abgelegt unter www.versteigerungspool.de.

Linz, den 18. Juli 2016

- 6 K 56/14 -

Das Amtsgericht

3437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Griesenbach Blatt 2519 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. November 2016, 10.00 Uhr** an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd.Nr. 1: 50/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Erpel Flur 14 Nr. 197/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 74a, 90 qm; Erpel Flur 14 Nr. 197/5, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 57, 436 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen im Gebäude II (Haus). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3377 und 3378). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an der Freifläche, die in dem der Urkunde Nr. 1723/02 anliegenden Lageplan (Anlage 1) grün dargestellt ist. Veräußerungsbeschränkung: keine. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 17. Dezember 2002 (UR-Nr. 1723/02, Notar Günter Seume in Linz am Rhein) sowie die Eigenurkunde vom 28. April 2003; unter Vereinigung der Grundstücke hierher übertragen aus Blatt 2543; eingetragen am 25. Juni 2003. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnungseigentum (in einem denkmalgeschützten Anwesen mit einem Anbau) bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 114.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind in Kürze im Internet abgelegt unter www.versteigerungspool.de.

Linz, den 14. Juli 2016

- 6 K 43/15 -

Das Amtsgericht

3438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 4016 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. September 2016, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Fl.St.Nr. 9402/17, Gebäude- und Freifläche, Am Floßbach 15, zu 5243 qm (lt. Gutachten: Gewerbeobjekt mit mehreren Bürotrakten und Hallen, Nutzfläche Bürotrakte insgesamt ca. 1198 qm, Hallen mit 306 qm, 1595 qm und 1096 qm, Baujahre unterschiedlich zwischen 1973 und 2004 - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1.990.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 4. Juli 2016

- 3 K 49/15 -

Das Amtsgericht

3439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 2444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. September 2016, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen BV-Nr. 1: Fl.St.Nr. 1462/4, Gebäude- und Freifläche, Welsersstraße 30, zu 302 qm (lt. Gutachten: 6-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen, unterkellert, Bj. ca. 1956, Wohnflächen: EG ca. 67,5 qm / 1.+4. OG je ca. 100 qm / 2.+3.+5. OG je 2x ca. 50 qm, hofseitiges Nebengebäude mit 3 Garagen und Fahrradraum im EG sowie vermutliche weiteren Nebenräumen im OG - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 590.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 13. Juli 2016

- 3 K 77/15 -

Das Amtsgericht

3440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 7592 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 7. November 2016, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 68/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nieder-Olm Flur 2 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Ingelheimer Straße 2A, 2B, 984 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 1. Obergeschoss Nr. 4 laut Aufteilungsplan. Es ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerabstellraum Nr. IV und der PKW-Abstellplatz Nr. XXIV zugeordnet. Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 75.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten befindet sich die ca. 62 qm große 3-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 2A.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. Juli 2016

- 260 K 74/15 -

Das Amtsgericht

3441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 9064 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. November 2016, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

4 Hechtsheim Flur 18 Flurstück 184/1, Gebäude- und Freifläche, Dekan-Laist-Straße 13, 4200 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 2.190.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen Büro-/Verwaltungsgebäude (ca. 453 qm und 423 qm Nutzfläche) und einer eingeschossigen Produktions- und Lagerhalle (ca. 1483 qm Nutzfläche) bebaut. Es existieren 33 PKW-Stellplätze (außen). In einem Löschwasserrückhaltebecken befindet sich aufgrund der bisherigen Nutzung zur Entwicklung und Herstellung von Spezialchemikalien und Anlagentechnik zur Wasseraufbereitung kontam-

miniertes Wasser in größerem Umfang. Hierfür entstehen Entsorgungskosten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. Juli 2016

- 260 K 78/15 - Das Amtsgericht

3442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. September 2016, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Busenberg Blatt 1960 Grundstück bestehend aus den Flurstücken: Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, zu 311 m²; und Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 61/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, zu 200 m² (zweigeschossiges, nicht unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt, vormals Gaststätte, Baujahr ca. 1979, ca. 2001 modernisiert und teilweise umgebaut; erheblicher Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf, diesbezüglicher Aufwand ca. 40.000,- EUR, Verkehrswert 117.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 12. Juli 2016

- 2 K 95/15 - Das Amtsgericht

3443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. September 2016, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16551 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 6727/56, Gebäude- und Freifläche, Am Häusel 54, zu 886 m²; Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 6727/57, Verkehrsfläche, Am Häusel, zu 4 m² (Zweifamilienhaus Baujahr 1937, 1992 erweitert, Wohnungen aufgrund verschachtelter Bauweise schlecht abteilbar; erheblicher Renovierungs- und Sanierungszustand; Spuren von Wasserschäden; ca. 39.000,- EUR Mängelbeseitigungsaufwand; Verkehrswert: 102.000,- EUR)

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 4. Juli 2016

- 2 K 15/16 - Das Amtsgericht

3444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 4074 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 48,41/1000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg, Flurstück 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, zu 2556 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 9 und dem Kellerraum Nr. 12 im Kellergeschoss. Tatsächliche Lage: Schillerstraße 9, (EG rechts), 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 57.500,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es

sich um eine im Erdgeschoss (rechts) des ca. 1972 errichteten Mehrparteienhauses Nr. 9 (9 Wohneinheiten) gelegene Vierzimmerwohnung nebst Küche, Bad, Gäste-WC mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 91 m² sowie einem Kellerraum (ca. 13 m²). Ein Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 13 ist zugeordnet.

Beschlagnahme: 16. November 2015.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 15. Juni 2016

- 1 K 78/15 - Das Amtsgericht

3445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Mittwoch, dem 21. September 2016, 14.00 Uhr**, im Saal 23 des Amtsgerichts Sinzig, Barbarossastraße 21, die im Grundbuch von Kempenich eingetragenen Grundstücke Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Kempenich Blatt 2835 BV-Nr. 1 Flur 10 Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Goldbachstraße 46, 46B, 800 qm; Gebäude- und Freifläche, Goldbachstraße 46, 46B, 806 qm; BV-Nr. 2 Flur 10 Nr. 70/40, Gebäude- und Freifläche, Goldbachstraße 46B, 369 qm; BV-Nr. 3 Flur 10 Nr. 70/7, Erholungsfläche, Goldbachstraße 46, 171 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 3. Juni 2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für BV-Nr. 1 auf 295.000,- EUR, für BV-Nr. 2 auf 57.000,- EUR und für BV-Nr. 3 auf 8500,- EUR festgesetzt. Laut Gutachten sind die Grundstücke Flur 10 Nr. 70/1 und Nr. 70/40 insgesamt mit einem vollunterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (je 1 Whg im EG+DG, PKW-Garage und Lagerraum im KG) und einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und drei Reihengaragen bebaut. Das Grundstück Flur 10 Nr. 70/7 ist unbebaut.

Sinzig, den 6. Juli 2016

- 6 K 7/14 - Das Amtsgericht

3446.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 14388 eingetragene Wohnungseigentum: lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt FlSt.Nr. 14037, Gebäude- und Freifläche, Hans-Thoma-Straße 11, zu 420 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss Nr. II laut Aufteilungsplan **am Freitag, dem 7. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Es handelt sich um eine 112 qm große Wohnung nebst 2 Stellplätzen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120.279,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 13. Juli 2016

- 5 K 6/16 - Das Amtsgericht

3447.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ehrang Blatt 5480 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem**

19. Oktober 2016, 11.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Ehrang BV Nr. 1) Flur 8 Nr. 108/10, Gebäude- und Freifläche, Servaisstraße 10, 0,79 Ar; BV Nr. 2) Flur 8 Nr. 130/6, Gebäude- und Freifläche, Servaisstraße 10, 2,73 Ar (3-Familienwohnhaus, beidseitig angebaut, Bauj. 1975; z. Zt. im Umbau). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 174.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Juli 2016

- 23 K 89/15 - Das Amtsgericht

3448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Riveris Blatt 630 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Riveris BV-Nr. 22: Flur 7 Nr. 427, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Eschgarten, 5,60 Ar (33.600,- EUR); BV-Nr. 24: Flur 7 Nr. 420, Gebäude- und Freifläche, Zum Langenstein, 4,88 Ar (29.280,- EUR); BV-Nr. 25: Flur 7 Nr. 419, Gebäude- und Freifläche, Zum Langenstein, 4,91 Ar (29.460,- EUR); BV-Nr. 42: Flur 7 Nr. 423, Landwirtschaftsfläche, Langensteinstraße, 7,77 Ar (46.620,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 13. Juli 2016

- 23 K 118/15 - Das Amtsgericht

3449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberemmel Blatt 3432 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 19. Oktober 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Oberemmel BV-Nr. 1 Flur 10 Nr. 216, Wasserfläche, Im Fall, 0,43 Ar (3900,- EUR); BV-Nr. 2 Flur 10 Nr. 174/1, Landwirtschaftsfläche, Altenbergstraße, 14,74 Ar (108.000,- EUR) (Baugrundstück). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Juli 2016

- 23 K 165/15 - Das Amtsgericht

3450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kürenz Blatt 5366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 12. Oktober 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 25/1668 an dem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 5/4, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 37 E, 74,04 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15, dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 15, sowie dem Sondernutzungsrecht

an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten PKW-Abstellplatz Doppelparker oben in der Tiefgarage (Appartement; Wfl.: 21,23 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 35.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Juli 2016

- 23 K 6/16 -

Das Amtsgericht

3451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Merzkirchen Blatt 1661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 26. Oktober 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Merzkirchen Flur 27 Nr. 46/9, Gebäude- und Freifläche, Op de Schanzen 30, 7,43 Ar (Einfamilienhaus mit Garage; Bauj. 2015; Wfl.: 125 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 318.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Juli 2016

- 23 K 25/16 -

Das Amtsgericht

3452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pottum Blatt 1083 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Pottum lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 56, 610 m². Einfamilienhaus mit rund 97 m² Wohnfläche, nebst abbruchreifer Scheune.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 37.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Juli 2016

- 11 K 16/15 -

Das Amtsgericht

3453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothenbach Blatt 1191 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Rothenbach lfd. Nr. 3 Flur 53 Nr. 230, Landwirtschaftsfläche, Rotbachstraße, 634 m². Nach dem Gutachten handelt es sich um baureifes Land, das als Wiese genutzt wird. Auf dem Grundstück befindet sich ein Schuppen.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 18.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Juli 2016

- 11 K 39/15 -

Das Amtsgericht

3454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herschbach Blatt 1135 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. September 2016, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Herschbach lfd. Nr. 17 Flur 12 Nr. 3530/2, Landwirtschaftsfläche, Wiesenstraße 6, 255 m²; lfd. Nr. 18 Flur 12 Nr. 3532/5, Landwirtschaftsfläche, Wiesenstraße 6, 410 m²; unbebaute Grundstücke, die als Lagerplatz genutzt werden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 17: 11.500,- EUR; lfd. Nr. 18: 18.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Juli 2016

- 12 K 57/15 -

Das Amtsgericht

3455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothenbach Blatt 1191 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Rothenbach lfd. Nr. 4 Flur 53 Nr. 232, Gebäude- und Freifläche, Rotbachstraße 10, 759 m². Unterkellertes Einfamilienhaus mit Doppelgarage.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Juli 2016

- 11 K 6/16 -

Das Amtsgericht

3456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönberg (Höhn) Blatt 449 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Schönberg (Höhn) lfd. Nr. 8 Flur 6 Nr. 866/6, Landwirtschaftsfläche, Hofacker, 1044 m². Es handelt sich um eine Wiese (Bauerwartungsland mit eingeschränkter Bebaubarkeit).

Verkehrswert: 4400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Juli 2016

- 11 K 33/16 -

Das Amtsgericht

3457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 16312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. September 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 85,602/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Flurstück 351/7, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 37, 39, 775 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung im Dachgeschoss, Dachspitz und Kellerraum (Haus Wollstraße 37) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15. BV-Nr. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Fensterrecht und Mitbenutzung der Brandmauer) zu Lasten des Grundstücks Flur 1 Nr. 351/5 (Bl. 11313) und Wohnungseigentum zu Grundstück Flur 1

Nr. 351/7 (Bl. 16298 bis Bl. 16315 - bezüglich Fläche zu altem Grundstück Flur 1 Nr. 351/4 - zu 507 qm). Laut Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmer-Maisonettewohnung mit 5 Wohnräumen, Küche, Flur/Diele, Bad, Gäste-WC, Balkon und Abstellraum mit einer Wohnfläche von insgesamt 129,34 m². Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 13. Juli 2016

- 15 K 18/13 -

Das Amtsgericht

3458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 16313 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. September 2016, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 84,649/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Flurstück 351/7, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 37, 39, 775 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Dachspitz und Kellerraum (Haus Wollstraße 39) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; BV-Nr. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Fensterrecht und Mitbenutzung der Brandmauer) zu Lasten des Grundstücks Flur 1 Nr. 351/5 (Bl. 11313) und Wohnungseigentum zu Grundstück Flur 1 Nr. 351/7 (Bl. 16298 bis Bl. 16315 - bezüglich Fläche zu altem Grundstück Flur 1 Nr. 351/4 - zu 507 qm). Laut Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmer-Maisonettewohnung mit 5 Wohnräumen, Küche, Flur/Diele, Bad, Gäste-WC, Terrasse und Abstellraum mit einer Wohnfläche von insgesamt 127,90 m². Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 67.500,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 14. Juli 2016

- 15 K 26/13 -

Das Amtsgericht

3459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heßloch Blatt 1619 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 14. September 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

104,5/871-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Heßloch Flur 12 Nr. 76/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, In den edlen Weingärten 2, 4, 1538 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 1 im Hanggeschoss gelegenen Wohnung, nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an Terrasse, Grundstücksfläche, Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Die jeweiligen Treppenhäuser stehen den Inhabern der anliegenden Wohnungen (1 - 5 bzw. 7 - 11) hausweise zu, ebenso der jeweilige Heiz- und Waschraum. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 96.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohn- und Nebenfläche von ca. 104 qm und befindet sich in einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss - hier Haus Nr. 2 (Baujahr 1992, spätere Modernisierungen,

die Eigentümergemeinschaft besteht aus insgesamt 10 Einheiten).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 13. Juli 2016

- 17 K 16/2014 -

Das Amtsgericht

3460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9429 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 7. September 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle

Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: 184,5/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Seidenbenderstraße 72 A, 913 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum im Untergeschoss Nr. 29, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 29; lfd. Nr. 2 zu lfd. Nr. 1, Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Blatt 6123 (jetzt Blatt 19508) Flur 10 Nr. 78/10 in Abt. II Nr. 1 vermerkt am 12. März 1981; lfd. Nr. 3 zu lfd. Nr. 1, Grunddienstbarkeit (Recht auf Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Blatt 6123

(jetzt Blatt 19508) Flur 10 Nr. 78/10 in Abt. II Nr. 2 vermerkt am 12. März 1981. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 33.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 28 qm und befindet sich in einem unterkellerten, viergeschossigen Wohnhaus mit Flachdach, einseitig angebaut (Baujahr ca. 1982, die Eigentümergemeinschaft besteht aus insgesamt 47 Einheiten). Das Gebäude wird genutzt als Seniorenresidenz für Betreutes Wohnen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 13. Juli 2016

- 17 K 19/2015 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz
